

AMTSBLATT

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Band IV Stück 3

Hannover, den 30. November

1972

INHALT:

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 10	Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 26./27. Oktober 1972	91
Nr. 11	Bekanntmachung der Neufassung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 10. November 1972	94
Nr. 12	Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrergesetzes. Vom 27. Oktober 1972	98
Nr. 13	Bekanntmachung der Neufassung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 10. November 1972	101
Nr. 14	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die „Ordnung des kirchlichen Lebens“. Vom 27. Oktober 1972	113

II. Beschlüsse und Verträge

Nr. 15	EntschlieÙung der Generalsynode und der Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Entwurf einer Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie). Vom 26./27. Oktober 1972	113
Nr. 16	EntschlieÙung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Neuordnung der EKD. Vom 26. Oktober 1972	115
Nr. 17	BeschluÙ der Bischofskonferenz (Zur EKD-Reform). Vom 27. Oktober 1972	116
Nr. 18	BeschluÙ der Generalsynode betr. Ordnung der Ordination. Vom 25. Oktober 1972	116
Nr. 19	BeschluÙ der Bischofskonferenz (Zur Ordination). Vom 27. Oktober 1972	116
Nr. 20	BeschluÙ der Generalsynode betr. Revision der „Ordnung des kirchlichen Lebens“. Vom 27. Oktober 1972	116
Nr. 21	BeschluÙ der Generalsynode betr. „Seelsorge“. Vom 25. Oktober 1972	116
Nr. 22	BeschluÙ der Generalsynode zur „Offenen Kommunion“. Vom 26. Oktober 1972	116
Nr. 23	BeschluÙ der Generalsynode betr. „Programmkommission“. Vom 26. Oktober 1972	117
Nr. 24	BeschluÙ der Generalsynode über den Haushaltsplan und die Umlage der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für das Rechnungsjahr 1973. Vom 25. Oktober 1972	117

Nr. 25	Beschluß über den Haushalts- und Stellenplan des Prediger- und Studien- seminars Pullach für das Rechnungsjahr 1973. Vom 25. Oktober 1972	125
Nr. 26	Beschluß der Generalsynode zu Haushaltsfragen. Vom 25. Oktober 1972	127

III. Mitteilungen

IV. Personalmeldungen

Generalsynode, Lutherisches Kirchenamt, Beauftragter für Missionsfragen	127
---	-----

V. Aus den Gliedkirchen

VI. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

VII. Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 10 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Vom 26./27. Oktober 1972

Generalsynode und Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands haben unter Wahrung der Vorschriften von Artikel 16 Absatz 4 der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Artikel I

Die Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 8. Juli 1948 (Amtsblatt der Ev.-Luth. Kirche in Bayern 1950 S. 63) in der Fassung des Kirchengesetzes zur Änderung verfassungsrechtlicher Bestimmungen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 12. Dezember 1968 (Abl. Bd. III S. 86), neu bekanntgemacht unter dem 5. Februar 1969 (Abl. Bd. III S. 99), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 9 wird durch die nachstehenden Artikel 9 bis 9 b ersetzt:

„Artikel 9

(1) Die Bischofskonferenz wirkt nach Maßgabe des Artikels 16 bei der Gesetzgebung mit. Beschlüsse der Kirchenleitung über die Aufnahme von bisher nicht angeschlossenen Kirchen (Art. 1 Abs. 3), Kirchengebieten, einzelnen Gemeinden und Auslandsgemeinden (Art. 1 Abs. 4) bedürfen der Zustimmung der Bischofskonferenz.

(2) Die Bischofskonferenz kann für sich oder im Zusammenwirken mit der Generalsynode Kundgebungen erlassen. Sie kann innerhalb des geltenden Rechts den Gliedkirchen Empfehlungen erteilen, die das gottesdienstliche Leben und die Tätigkeit des geistlichen Amtes betreffen.

Artikel 9 a

(1) Die Bischofskonferenz besteht aus den Bischöfen aller Gliedkirchen sowie vier weiteren ordinierten Inhabern eines kirchenleitenden Amtes, von denen die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern je zwei auf die Dauer von jeweils sechs Jahren entsenden. Falls in einer Gliedkirche das Bischofsamt nicht eingeführt ist, ist im Sinne dieser Verfassung das leitende geistliche Mitglied der betreffenden Kirchenleitung einem Bischof gleichzuachten. Die unmittelbar angeschlossenen Kirchengebiete und Gemeinden werden von dem Leitenden Bischof vertreten. Die Bischöfe haben das Recht, sich in der Bischofskonferenz vertreten zu lassen.

(2) Gehört das nach Absatz 1 zu entsendende Mitglied der Generalsynode an, so scheidet es mit der Entsendung in die Bischofskonferenz aus der Generalsynode aus; die Mitgliedschaft in der Bischofskonferenz endet, wenn das Mitglied aus dem Amt ausscheidet, aus dem es in die Bischofskonferenz entsandt worden ist.

Artikel 9 b

(1) Alle Mitglieder der Bischofskonferenz haben je eine Stimme.

(2) Die Bischofskonferenz ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Bischofskonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung. In ihr kann bestimmt werden, daß der Leitende Bischof, sein Stellvertreter und ein weiteres von der Bischofskonferenz zu bestimmendes Mitglied unter Vorsitz des Leitenden Bischofs die Geschäfte der Bischofskonferenz führen, wenn diese nicht versammelt ist.

(3) Die Bischofskonferenz kann Bischöfe lutherischer Kirchen, die der Vereinigten Kirche nicht angehören, zu ihren Sitzungen einladen.“

2. Artikel 10 wird durch folgende Artikel 10 bis 10 b ersetzt:

„Artikel 10

(1) Der Leitende Bischof ist der erste Geistliche der Vereinigten Kirche. Er hat das Recht, auf allen Kanzeln der Vereinigten Kirche zu predigen. Er kann Hirtenbriefe erlassen.

(2) Der Leitende Bischof führt den Vorsitz in der Kirchenleitung und in der Bischofskonferenz. Er vertritt die Vereinigte Kirche. Er hat die von den verfassungsmäßigen Organen der Vereinigten Kirche beschlossenen Kirchengesetze zu verkünden.

Artikel 10 a

(1) Die Generalsynode wählt aus der Mitte der Bischofskonferenz einen Bischof zum Leitenden Bischof. Seine Amtsdauer beträgt 6 Jahre.

(2) Zur Vorbereitung der Wahl des Leitenden Bischofs wird ein Bischofswahlausschuß gebildet. Er besteht aus zwei Mitgliedern der Bischofskonferenz und fünf Mitgliedern der Generalsynode, unter ihnen vier weltliche Mitglieder. Die Bischofskonferenz und die Generalsynode wählen die von ihnen zu entsendenden Mitglieder des Ausschusses. Der Ausschuß ist jeweils nach der Wahl eines Leitenden Bischofs neu zu bilden. Er wählt seinen Vorsitzenden und bestimmt seine Geschäftsordnung.

(3) Vor der Tagung, auf der die Wahl des Leitenden Bischofs ansteht, leitet der Bischofswahlausschuß der Bischofskonferenz einen Nominierungsvorschlag zu, der zwei Namen von Mitgliedern der Bischofskonferenz enthalten soll. Die Bischofskonferenz teilt diesen Vorschlag der Generalsynode mit; sie kann dabei den Namen eines weiteren Mitglieds der Bischofskonferenz hinzufügen.

(4) Bei der Wahl müssen zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Generalsynode anwesend sein. Die Wahl wird mit Stimmzetteln vorgenommen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Mitglieder auf sich vereinigt. Kommt die Wahl weder im ersten noch in einem zweiten Wahlgang zustande, so treten Bischofskonferenz und Generalsynode zu einer Aussprache in gemeinsamer, nichtöffentlicher Sitzung zusammen. Auf Grund der Aussprache legt der Bischofswahlausschuß nach gemeinsamer Erörterung mit der Bischofskonferenz der Generalsynode erneut einen Wahlvorschlag vor.

(5) Die Wiederwahl des Leitenden Bischofs ist zulässig.

Artikel 10 b

(1) Mit der Annahme der Wahl übernimmt der Leitende Bischof den Vorsitz in der Kirchenleitung

und in der Bischofskonferenz. Er soll möglichst noch während der Dauer der Tagung der Generalsynode in sein Amt eingeführt werden.

(2) Der Leitende Bischof wird von dem dienstältesten Bischof in sein Amt eingeführt.

(3) Die Amtsdauer des Leitenden Bischofs beginnt mit dem Tage, an dem der Gewählte die Wahl durch die Generalsynode annimmt. Nach Ablauf seiner Amtsdauer führt der Leitende Bischof die Amtsgeschäfte bis zum Amtsantritt seines Nachfolgers weiter. Tritt der Leitende Bischof zurück, so wird sein Amt bis zu einer Neuwahl durch den Stellvertreter wahrgenommen. Das gleiche gilt für den Todesfall.

(4) Nach jeder Wahl des Leitenden Bischofs wählt die Bischofskonferenz aus ihrer Mitte einen Bischof als Stellvertreter des Leitenden Bischofs. Wiederwahl des bisherigen Stellvertreters ist zulässig. Tritt der Stellvertreter des Leitenden Bischofs zurück, so wählt die Bischofskonferenz bei ihrer nächsten Sitzung einen neuen Stellvertreter. Das gleiche gilt für den Todesfall.

(5) Tritt außer dem Leitenden Bischof auch sein Stellvertreter zurück, so vertritt bis zur Neuwahl der dienstälteste Bischof.“

3. Artikel 11 wird durch folgende Artikel 11 bis 11 b ersetzt:

„Artikel 11

(1) Die Generalsynode ist das gesetzgebende Organ der Vereinigten Kirche. Sie hat die Gesetzgebung nach Maßgabe des Artikels 16. Kundgebungen erläßt sie im Benehmen mit der Bischofskonferenz.

(2) Die Generalsynode wird alle 6 Jahre neu gebildet. Sie tritt in der Regel einmal im Jahr zu einer ordentlichen Tagung zusammen. Außerordentliche Tagungen müssen stattfinden auf Verlangen der Kirchenleitung, der Bischofskonferenz oder eines Drittels der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Generalsynode. Zu ihrer ersten Tagung wird die Generalsynode durch die Kirchenleitung einberufen, sonst durch den Präsidenten. Die Amtsdauer der Generalsynode beginnt jeweils am 1. April und endet nach 6 Jahren am 31. März.

(3) Zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben kann die Generalsynode ständige und nichtständige Ausschüsse einsetzen. Ständige Ausschüsse führen ihre Arbeit auch außerhalb der Tagungen und auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zum Zusammentreten der neuen Generalsynode fort.

Artikel 11 a

(1) Die Generalsynode besteht aus 60 Mitgliedern, von denen 50 Mitglieder, davon 34 weltliche und 16 geistliche, von den synodalen Organen der Gliedkirchen gewählt werden. Es wählen die

Ev.-luth. Landeskirche Hannovers	14 Mitglieder
Evang.-Luth. Kirche in Bayern	11 Mitglieder
Ev.-luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins	10 Mitglieder
Ev.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate	4 Mitglieder
Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig	4 Mitglieder
Ev.-luth. Kirche in Lübeck	3 Mitglieder
Ev.-Luth. Landeskirche Eutin	2 Mitglieder
Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe	2 Mitglieder

Die Kirchenleitung bestimmt im Benehmen mit der Bischofskonferenz, wie die zu wählenden 34 weltlichen und 16 geistlichen Mitglieder auf die einzelnen Gliedkirchen zu verteilen sind.

(2) 10 Mitglieder werden vom Leitenden Bischof auf gemeinsamen Vorschlag von Bischofskonferenz und Kirchenleitung berufen.

(3) Evangelisch-lutherische Kirchen, die nach Artikel 1 Absatz 3 und 4 der Verfassung in die Vereinigte Kirche aufgenommen werden, wählen bis zu einer Neubildung der Generalsynode zusätzlich so viele Synodale, wie ihrer Seelenzahl anteilmäßig zukommen. Das Nähere bestimmt die Kirchenleitung im Benehmen mit der Bischofskonferenz. In diesem Falle muß mit Wirkung von der nächsten Amtsdauer an eine neue Verteilung der Mitglieder auf die einzelnen Gliedkirchen durch Kirchengesetz festgesetzt werden.

(4) Die Mitglieder gehören der Generalsynode für deren Amtsdauer an. Für jedes gewählte Mitglied der Generalsynode wählen die synodalen Organe der Gliedkirchen für die Amtsdauer der Generalsynode einen ersten und einen zweiten Stellvertreter. Für jedes berufene Mitglied bestimmt der Leitende Bischof auf gemeinsamen Vorschlag von Bischofskonferenz und Kirchenleitung einen ersten und einen zweiten Stellvertreter. Die Stellvertreter treten bei vorübergehender Behinderung des Synodalen, dem sie zugeordnet sind, oder bei dessen Ausscheiden bis zu der erfolgten Bestellung des neuen Mitglieds in die Generalsynode ein.

(5) Scheidet ein von einer Gliedkirche gewähltes Mitglied der Generalsynode während der Amtsdauer durch Tod, Amtsniederlegung, Fortzug aus der Gliedkirche, wegen des Verlustes der Wählbarkeit für ein kirchliches Amt oder aus anderen Gründen aus der Generalsynode aus, so wählt das zuständige synodale Organ seiner Gliedkirche bis zum Ablauf der Amtsdauer ein neues Mitglied der Generalsynode. Beim Ausscheiden eines berufenen Mitgliedes beruft der Leitende Bischof auf gemeinsamen Vorschlag von Bischofskonferenz und Kirchenleitung ein neues Mitglied. Im Falle des Ausscheidens eines Stellvertreters ist entsprechend zu verfahren.

(6) Spätestens drei Monate vor dem Beginn der Amtsdauer der neuen Generalsynode sollen die Gliedkirchen die von ihren synodalen Organen zu wählenden Mitglieder für die neue Generalsynode benennen; sodann sind die weiteren 10 Mitglieder zu berufen. Innerhalb von drei Monaten nach dem Beginn der Amtsdauer soll die neue Generalsynode durch die Kirchenleitung zu ihrer ersten Tagung einberufen werden. Sie wird von dem Vorsitzenden der Kirchenleitung eröffnet. Unter seiner Leitung wählt sie den Präsidenten. Die weiteren ordentlichen oder außerordentlichen Tagungen werden vom Präsidenten der Generalsynode nach Fühlungnahme mit der Kirchenleitung einberufen. Am Sonntag vor Beginn einer Tagung der Generalsynode soll im Gottesdienst der Kirchengemeinden aller Gliedkirchen eine Fürbitte in das Kirchengebet aufgenommen werden.

(7) Mitglieder, die zum ersten Male in die Generalsynode eintreten, werden nach der Ordnung der Agende verpflichtet.

Artikel 11 b

(1) Die Generalsynode wählt ein Präsidium, bestehend aus dem Präsidenten, der nicht Theologe sein soll, einem ersten und einem zweiten Vizepräsidenten und zwei Beisitzern.

(2) Die Generalsynode ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Generalsynode gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Die Generalsynode kann beschließen, daß Mitglieder von Synoden lutherischer Kirchen, die der Vereinigten Kirche nicht angehören, an den Sitzungen der Generalsynode als Gäste mit beratender Stimme teilnehmen können.

(4) Die Mitglieder der Bischofskonferenz nehmen an den Tagungen der Generalsynode teil und haben das Recht, nach jedem Redner das Wort zu ergreifen.“

4. Artikel 12 wird durch folgende Artikel 12 bis 12 b ersetzt:

„Artikel 12

(1) Die Kirchenleitung leitet die Vereinigte Kirche. Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht anderen Organen beigelegt sind. Sie erstattet der Generalsynode bei jeder Tagung einen Tätigkeitsbericht, der zu besprechen ist.

(2) Die Kirchenleitung kann Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen, die der nächsten Generalsynode vorzulegen sind. Diese kann sie abändern oder aufheben. Eine verfassungsändernde Verordnung mit Gesetzeskraft darf nur zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben der Kirche nach dieser Verfassung und bei zwingender Notwendigkeit erlassen werden. Artikel 16 Absätze 3, 4 und 7 finden insoweit keine Anwendung. Eine solche Verordnung bedarf der Zustimmung der Bischofskonferenz. Ihre Geltung kann auf den Bereich mehrerer Gliedkirchen begrenzt werden. Artikel 16 Absatz 6 findet entsprechende Anwendung.

Artikel 12 a

(1) Die Kirchenleitung besteht aus dem Leitenden Bischof als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter, einem weiteren Mitglied der Bischofskonferenz, dem Präsidenten der Generalsynode und sieben von der Generalsynode aus dem Kreise ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter zu wählenden Mitgliedern, von denen nicht mehr als zwei Theologen sein dürfen.

(2) Für das weitere Mitglied der Bischofskonferenz wählt diese einen ersten und einen zweiten Stellvertreter. Der Präsident der Generalsynode wird durch den ersten oder den zweiten Vizepräsidenten vertreten. Für die Mitglieder der Generalsynode wählt diese fünf Stellvertreter, von denen nicht mehr als zwei Theologen sein dürfen; sie treten in der Reihenfolge der bei ihrer Wahl erhaltenen Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl nach dem Alphabet ein, und zwar getrennt nach Theologen und Nicht-Theologen.

(3) Die Stellvertreter treten zu den Sitzungen der Kirchenleitung nur hinzu, wenn ein Vertretungsfall vorliegt. Sie erhalten jedoch die Sitzungsunterlagen und -niederschriften.

(4) Bei der Zusammensetzung der Kirchenleitung soll darauf Bedacht genommen werden, daß ihr aus jeder Gliedkirche ein Mitglied oder ein Stellvertreter angehört.

(5) Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder und des Präsidenten der Generalsynode beträgt 6 Jahre. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amte. Scheidet ein gewähltes Mitglied während der Amtsdauer aus, so tritt der an nächster Stelle stehende Stellvertreter an seine Stelle.

Artikel 12 b

(1) Die Kirchenleitung tritt nach Bedarf, mindestens aber vierteljährlich auf Einladung des Leitenden Bischofs zu Sitzungen zusammen. Sie muß einberufen werden, wenn drei Mitglieder es beantragen. Die Kirchenleitung ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder anwesend ist. Die Kirchenleitung gibt sich eine Geschäftsordnung. In ihr kann bestimmt werden, daß der Leitende Bischof und zwei weitere von der Kirchenleitung zu bestimmende Mitglieder unter Vorsitz des Leitenden Bischofs die Geschäfte der Kirchenleitung führen, wenn diese nicht versammelt ist.

(2) Die Kirchenleitung kann bestimmte Aufgaben und Verwaltungsangelegenheiten allgemein oder im einzelnen Falle dem Lutherischen Kirchenamt übertragen, wobei ihr das Recht vorbehalten bleibt, jeden Einzelfall wieder an sich zu ziehen.

(3) Beschlüsse werden, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der Stimmen der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder gefaßt. Wahlen werden, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist, durch Stimmzettel oder Handzeichen vorgenommen; gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen; bei wiederholter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) In eiligen Fällen kann der Vorsitzende Entscheidungen treffen, die jedoch der Bestätigung der Kirchenleitung bedürfen.

(5) Der Präsident und der Vizepräsident des Lutherischen Kirchenamtes und, sofern nicht einer der beiden rechtskundig ist, ein juristisches Mitglied des Lutherischen Kirchenamtes nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.“

Artikel II

Das Lutherische Kirchenamt wird ermächtigt, die Verfassung in der Form, die sie durch dieses Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung erhalten hat, neu bekannt zu machen.

Artikel III

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Mit diesem Tage treten außer Kraft:

Kirchengesetz über das Amt des Leitenden Bischofs und die Kirchenleitung vom 15. Oktober 1954 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 5. Februar 1969 (ABl. Bd. III S. 102 f)

Kirchengesetz über die Bildung, Einberufung und Amtsdauer der Generalsynode vom 21. April 1961 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 5. Februar 1969 (ABl. Bd. III S. 103)

Kirchengesetz über eine regionale Gliederung der Organe der Vereinigten Kirche vom 14. Juni 1963 (ABl. Bd. II S. 34)

Kirchengesetz über den Wirkungsbereich der VELKD vom 7. Mai 1969 (ABl. Bd. III S. 126)

Kirchengesetz über beratende Mitglieder der Bischofskonferenz vom 7. Mai 1969 (ABl. Bd. III S. 126)

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Wirkungsbereich der VELKD vom 7. Mai 1969 vom 7. Oktober 1970 (ABl. Bd. III S. 333)

Kirchengesetz zur Änderung verfassungsrechtlicher Bestimmungen über die Wahl des Leitenden Bischofs vom 8. Oktober 1970 (ABl. Bd. III S. 332).

Hamburg, den 26. Oktober 1972

Der Präsident der Generalsynode

Buhbe

Der Leitende Bischof

D. Wölber

Unter Bezugnahme auf die Beschlüsse der 4. Generalsynode vom 26. Oktober 1972 und der Bischofskonferenz vom 27. Oktober 1972 vollzogen.

Hamburg, den 27. Oktober 1972

Der Leitende Bischof

D. Wölber

Nr. 11 Bekanntmachung der Neufassung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Vom 10. November 1972

Auf Grund des Artikels II des Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 26. Oktober 1972 (ABl. Band IV Stück 3) wird nachstehend der Wortlaut der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands unter Berücksichtigung des Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 26. Oktober 1972 (ABl. Band IV Stück 3) in der ab 1. Dezember 1972 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Hannover, den 10. November 1972

Das Lutherische Kirchenamt

In Vertretung

Lindow

**Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands
in der Fassung vom 10. November 1972**

Geeint in dem gleichen Bekenntnis und gerufen zum gemeinsamen Bekennen und einheitlichen Handeln schließen sich die unterzeichneten evangelisch-lutherischen Kirchen zur Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zusammen. Sie hoffen, damit allen lutherischen Kirchen und Gemeinden in Deutschland den Weg zum Zusammenschluß zu öffnen. Die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands gibt sich die folgende Verfassung.

Abschnitt I

Grundbestimmungen der Vereinigten Kirche

Artikel 1

(1) Die Grundlage der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche, vornehmlich in der ungeänderten Augsburgischen Konfession von 1530 und im Kleinen Katechismus Martin Luthers bezeugt ist.

(2) Die Vereinigte Kirche ist ein Zusammenschluß von evangelisch-lutherischen Kirchen (Gliederkirchen), die sich in ihrer Verkündigung und Sakramentsverwaltung wie auch in ihrer Ordnung, Leitung und Verwaltung sowie im gesamten Handeln der Kirche an das Bekenntnis gebunden wissen.

(3) Deutsche evangelisch-lutherische Kirchen, die bei Inkrafttreten dieser Verfassung der Vereinigten Kirche noch nicht beigetreten sind, können aufgenommen werden, wenn sie die Bestimmungen der Verfassung, insbesondere die Absätze 1 und 2 dieses Artikels als für sich bindend anerkennen.

(4) Unter den gleichen Voraussetzungen können evangelisch-lutherische Kirchen, einzelne evangelisch-lutherische Gemeinden und Auslandsgemeinden lutherischen Bekenntnisses in die Vereinigte Kirche aufgenommen werden, falls sie nicht einem anderen Kirchenregiment unterstehen. Sie werden entweder einer Gliedkirche angeschlossen oder der Leitung der Vereinigten Kirche unmittelbar unterstellt oder ordnen sich selbst ein evangelisch-lutherisches Kirchenregiment.

(5) Innerhalb der Vereinigten Kirche besteht volle Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft.

Artikel 2

Die Vereinigte Kirche, in ihren Gliedkirchen mit den anderen evangelischen Kirchen in Deutschland in einem Bund bekenntnisbestimmter Kirchen zusammengeschlossen, wahrt und fördert die im Kampf um das Bekenntnis geschenkte, auf der Bekenntnissynode von Barmen 1934 bezeugte Gemeinschaft. Die dort ausgesprochenen Verwerfungen bleiben in der Auslegung durch das lutherische Bekenntnis für ihr kirchliches Handeln maßgebend.

Artikel 3

(1) Die Vereinigte Kirche weiß sich in der die Länder- und Völkergrenzen überschreitenden Einheit des Bekenntnisses mit allen evangelisch-lutherischen Kirchen der Welt verbunden.

(2) Sie ist bereit, sich an der ökumenischen Arbeit der gesamten Christenheit zu beteiligen.

Abschnitt II

Von den Gliedkirchen

Artikel 4

(1) Soweit in dieser Verfassung nichts anderes bestimmt wird, behalten die Gliedkirchen ihre Selbständigkeit in Kultus und Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung.

(2) Durch den Zusammenschluß bekunden sie den Willen, zu einer größeren Einheitlichkeit ihrer Ordnung zu kommen.

Artikel 5

(1) Es bleibt jeder Gliedkirche unbenommen, bestimmte kirchliche Überlieferungen zu pflegen, die ihr im Laufe ihrer Geschichte ein besonderes Gepräge gegeben haben, sofern sie vor Schrift und Bekenntnis bestehen.

(2) Sobald von den zuständigen Organen ein deutsches lutherisches Gesangbuch und eine deutsche lutherische Agende geschaffen und beschlossen worden sind, sind sie Gesangbuch und Agende der Vereinigten Kirche. Sie sollen in den Gliedkirchen durch Beschluß ihrer zuständigen Organe eingeführt werden.

(3) Bis zu diesem Beschluß bleiben in jeder Gliedkirche die herkömmlichen Agenden und Gesangbücher

in Geltung und können nur soweit geändert werden, als damit das Ziel einer einheitlichen Agende und eines einheitlichen Gesangbuches erstrebt wird. Beabsichtigte Änderungen sind zunächst der Vereinigten Kirche zur Begutachtung vorzulegen. Sie sind nicht in Geltung zu setzen, wenn die Vereinigte Kirche Einwendungen erhebt.

Artikel 6

(1) Die Gesetze und Rechtsverordnungen der Vereinigten Kirche gehen den Gesetzen der Gliedkirchen vor. Gesetze und Rechtsverordnungen der Gliedkirchen sind der Vereinigten Kirche, tunlichst vor ihrer Verkündung, vorzulegen.

(2) Die Vereinigte Kirche kann den Gliedkirchen Anregungen für den Ausbau ihrer Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung geben mit dem Ziel einer allmählich zu erreichenden Rechtsgleichheit und einer Gesamtvertretung innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(3) Vor der Bestellung eines Bischofs und seines Stellvertreters sowie des leitenden juristischen Beamten der kirchlichen Verwaltung hat eine Fühlungnahme mit der Vereinigten Kirche stattzufinden.

Abschnitt III

Von der Vereinigten Kirche

Artikel 7

Die Vereinigte Kirche hat folgende Aufgaben:

1. Sie hat die Einheit der Vereinigten Kirche zu fördern.
2. Sie hat für die Erhaltung und Vertiefung der lutherischen Lehre und Sakramentsverwaltung durch Pflege lutherischer Theologie und durch Beratung der Gliedkirchen in Fragen der lutherischen Lehre, des Gottesdienstes und des Gemeindelebens Sorge zu tragen und die Heranbildung eines bekenntnisgebundenen Pfarrerstandes zu fördern.
3. Sie hat sich darum zu bemühen, daß die lutherische Kirche zu den Fragen und Aufgaben der Zeit in Wort und Tat die rechte, von Schrift und Bekenntnis geforderte Stellung nimmt.
4. Sie hat die evangelisch-lutherischen Gemeinden, die sich ihr unmittelbar angeschlossen haben, nach den Grundsätzen des lutherischen Bekenntnisses zu leiten, ebenso die angeschlossenem Auslandsgemeinden.
5. Ihr obliegt die Fürsorge für die deutsche lutherische Diaspora innerhalb und außerhalb Deutschlands.
6. Sie unterstützt die Arbeit aller lutherischen kirchlichen Werke, insbesondere der Diakonie und der Mission.
7. Sie vertritt in allen gemeinsamen Angelegenheiten die in ihr zusammengeschlossenen Gliedkirchen nach außen, insbesondere auch gegenüber der Ökumene. Sie kann theologische und rechtliche Erklärungen abgeben.

Artikel 8

Die Organe der Vereinigten Kirche sind:

1. die Bischofskonferenz und der Leitende Bischof,
2. die Generalsynode,
3. die Kirchenleitung.

Artikel 9

(1) Die Bischofskonferenz wirkt nach Maßgabe des Artikels 16 bei der Gesetzgebung mit. Beschlüsse der Kirchenleitung über die Aufnahme von bisher nicht angeschlossenen Kirchen (Art. 1 Abs. 3), Kirchengebieten, einzelnen Gemeinden und Auslandsgemeinden (Art. 1 Abs. 4) bedürfen der Zustimmung der Bischofskonferenz.

(2) Die Bischofskonferenz kann für sich oder im Zusammenwirken mit der Generalsynode Kundgebungen erlassen. Sie kann innerhalb des geltenden Rechts den Gliedkirchen Empfehlungen erteilen, die das gottesdienstliche Leben und die Tätigkeit des geistlichen Amtes betreffen.

Artikel 9 a

(1) Die Bischofskonferenz besteht aus den Bischöfen aller Gliedkirchen sowie vier weiteren ordinierten Inhabern eines kirchenleitenden Amtes, von denen die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern je zwei auf die Dauer von jeweils sechs Jahren entsenden. Falls in einer Gliedkirche das Bischofsamt nicht eingeführt ist, ist im Sinne dieser Verfassung das leitende geistliche Mitglied der betreffenden Kirchenleitung einem Bischof gleichzuachten. Die unmittelbar angeschlossenen Kirchengebiete und Gemeinden werden von dem Leitenden Bischof vertreten. Die Bischöfe haben das Recht, sich in der Bischofskonferenz vertreten zu lassen.

(2) Gehört das nach Absatz 1 zu entsendende Mitglied der Generalsynode an, so scheidet es mit der Entsendung in die Bischofskonferenz aus der Generalsynode aus; die Mitgliedschaft in der Bischofskonferenz endet, wenn das Mitglied aus dem Amt ausscheidet, aus dem es in die Bischofskonferenz entsandt worden ist.

Artikel 9 b

(1) Alle Mitglieder der Bischofskonferenz haben je eine Stimme.

(2) Die Bischofskonferenz ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Bischofskonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung. In ihr kann bestimmt werden, daß der Leitende Bischof, sein Stellvertreter und ein weiteres von der Bischofskonferenz zu bestimmendes Mitglied unter Vorsitz des Leitenden Bischofs die Geschäfte der Bischofskonferenz führen, wenn diese nicht versammelt ist.

(3) Die Bischofskonferenz kann Bischöfe lutherischer Kirchen, die der Vereinigten Kirche nicht angehören, zu ihren Sitzungen einladen.

Artikel 10

(1) Der Leitende Bischof ist der erste Geistliche der Vereinigten Kirche. Er hat das Recht, auf allen Kanzeln der Vereinigten Kirche zu predigen. Er kann Hirtenbriefe erlassen.

(2) Der Leitende Bischof führt den Vorsitz in der Kirchenleitung und in der Bischofskonferenz. Er vertritt die Vereinigte Kirche. Er hat die von den verfassungsmäßigen Organen der Vereinigten Kirche beschlossenen Kirchengesetze zu verkünden.

Artikel 10 a

(1) Die Generalsynode wählt aus der Mitte der Bischofskonferenz einen Bischof zum Leitenden Bischof. Seine Amtsdauer beträgt 6 Jahre.

(2) Zur Vorbereitung der Wahl des Leitenden Bischofs wird ein Bischofswahlausschuß gebildet. Er besteht aus zwei Mitgliedern der Bischofskonferenz und

fünf Mitgliedern der Generalsynode, unter ihnen vier weltliche Mitglieder. Die Bischofskonferenz und die Generalsynode wählen die von ihnen zu entsendenden Mitglieder des Ausschusses. Der Ausschuß ist jeweils nach der Wahl eines Leitenden Bischofs neu zu bilden. Er wählt seinen Vorsitzenden und bestimmt seine Geschäftsordnung.

(3) Vor der Tagung, auf der die Wahl des Leitenden Bischofs ansteht, leitet der Bischofswahlausschuß der Bischofskonferenz einen Nominierungsvorschlag zu, der zwei Namen von Mitgliedern der Bischofskonferenz enthalten soll. Die Bischofskonferenz teilt diesen Vorschlag der Generalsynode mit; sie kann dabei den Namen eines weiteren Mitglieds der Bischofskonferenz hinzufügen.

(4) Bei der Wahl müssen zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Generalsynode anwesend sein. Die Wahl wird mit Stimmzetteln vorgenommen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Mitglieder auf sich vereinigt. Kommt die Wahl weder im ersten noch in einem zweiten Wahlgang zustande, so treten Bischofskonferenz und Generalsynode zu einer Aussprache in gemeinsamer, nichtöffentlicher Sitzung zusammen. Auf Grund der Aussprache legt der Bischofswahlausschuß nach gemeinsamer Erörterung mit der Bischofskonferenz der Generalsynode erneut einen Wahlvorschlag vor.

(5) Die Wiederwahl des Leitenden Bischofs ist zulässig.

Artikel 10 b

(1) Mit der Annahme der Wahl übernimmt der Leitende Bischof den Vorsitz in der Kirchenleitung und in der Bischofskonferenz. Er soll möglichst noch während der Dauer der Tagung der Generalsynode in sein Amt eingeführt werden.

(2) Der Leitende Bischof wird von dem dienstältesten Bischof in sein Amt eingeführt.

(3) Die Amtsdauer des Leitenden Bischofs beginnt mit dem Tage, an dem der Gewählte die Wahl durch die Generalsynode annimmt. Nach Ablauf seiner Amtsdauer führt der Leitende Bischof die Amtsgeschäfte bis zum Amtsantritt seines Nachfolgers weiter. Tritt der Leitende Bischof zurück, so wird sein Amt bis zu einer Neuwahl durch den Stellvertreter wahrgenommen. Das gleiche gilt für den Todesfall.

(4) Nach jeder Wahl des Leitenden Bischofs wählt die Bischofskonferenz aus ihrer Mitte einen Bischof als Stellvertreter des Leitenden Bischofs. Wiederwahl des bisherigen Stellvertreters ist zulässig. Tritt der Stellvertreter des Leitenden Bischofs zurück, so wählt die Bischofskonferenz bei ihrer nächsten Sitzung einen neuen Stellvertreter. Das gleiche gilt für den Todesfall.

(5) Tritt außer dem Leitenden Bischof auch sein Stellvertreter zurück, so vertritt bis zur Neuwahl der dienstälteste Bischof.

Artikel 11

(1) Die Generalsynode ist das gesetzgebende Organ der Vereinigten Kirche. Sie hat die Gesetzgebung nach Maßgabe des Artikels 16. Kundgebungen erläßt sie im Benehmen mit der Bischofskonferenz.

(2) Die Generalsynode wird alle 6 Jahre neu gebildet. Sie tritt in der Regel einmal im Jahr zu einer ordentlichen Tagung zusammen. Außerordentliche Tagungen müssen stattfinden auf Verlangen der Kirchenleitung, der Bischofskonferenz oder eines Drittels der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Generalsynode. Zu ihrer ersten Tagung wird die Generalsynode durch die Kir-

chenleitung einberufen, sonst durch den Präsidenten. Die Amtsdauer der Generalsynode beginnt jeweils am 1. April und endet nach 6 Jahren am 31. März.

(3) Zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben kann die Generalsynode ständige und nichtständige Ausschüsse einsetzen. Ständige Ausschüsse führen ihre Arbeit auch außerhalb der Tagungen und auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zum Zusammentreten der neuen Generalsynode fort.

Artikel 11 a

(1) Die Generalsynode besteht aus 60 Mitgliedern, von den 50 Mitglieder, davon 34 weltliche und 16 geistliche, von den synodalen Organen der Gliedkirchen gewählt werden. Es wählen die

Ev.-luth. Landeskirche Hannovers	14 Mitglieder
Evang.-Luth. Kirche in Bayern	11 Mitglieder
Ev.-luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins	10 Mitglieder
Ev.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate	4 Mitglieder
Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig	4 Mitglieder
Ev.-luth. Kirche in Lübeck	3 Mitglieder
Ev.-Luth. Landeskirche Eutin	2 Mitglieder
Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe	2 Mitglieder

Die Kirchenleitung bestimmt im Benehmen mit der Bischofskonferenz, wie die zu wählenden 34 weltlichen und 16 geistlichen Mitglieder auf die einzelnen Gliedkirchen zu verteilen sind.

(2) 10 Mitglieder werden vom Leitenden Bischof auf gemeinsamen Vorschlag von Bischofskonferenz und Kirchenleitung berufen.

(3) Evangelisch-lutherische Kirchen, die nach Artikel 1 Absatz 3 und 4 der Verfassung in die Vereinigte Kirche aufgenommen werden, wählen bis zu einer Neubildung der Generalsynode zusätzlich so viele Synodale, wie ihrer Seelenzahl anteilmäßig zukommen. Das Nähere bestimmt die Kirchenleitung im Benehmen mit der Bischofskonferenz. In diesem Falle muß mit Wirkung von der nächsten Amtsdauer an eine neue Verteilung der Mitglieder auf die einzelnen Gliedkirchen durch Kirchengesetz festgesetzt werden.

(4) Die Mitglieder gehören der Generalsynode für deren Amtsdauer an. Für jedes gewählte Mitglied der Generalsynode wählen die synodalen Organe der Gliedkirchen für die Amtsdauer der Generalsynode einen ersten und einen zweiten Stellvertreter. Für jedes berufene Mitglied bestimmt der Leitende Bischof auf gemeinsamen Vorschlag von Bischofskonferenz und Kirchenleitung einen ersten und einen zweiten Stellvertreter. Die Stellvertreter treten bei vorübergehender Behinderung des Synodalen, dem sie zugeordnet sind, oder bei dessen Ausscheiden bis zu der erfolgten Bestellung des neuen Mitglieds in die Generalsynode ein.

(5) Scheidet ein von einer Gliedkirche gewähltes Mitglied der Generalsynode während der Amtsdauer durch Tod, Amtsniederlegung, Fortzug aus der Gliedkirche, wegen des Verlustes der Wählbarkeit für ein kirchliches Amt oder aus anderen Gründen aus der Generalsynode aus, so wählt das zuständige synodale Organ seiner Gliedkirche bis zum Ablauf der Amtsdauer ein neues Mitglied der Generalsynode. Beim Ausscheiden eines berufenen Mitgliedes beruft der Leitende Bischof auf gemeinsamen Vorschlag von Bischofskonferenz und Kirchenleitung ein neues Mitglied. Im Falle des Ausscheidens eines Stellvertreters ist entsprechend zu verfahren.

(6) Spätestens drei Monate vor dem Beginn der Amtsdauer der neuen Generalsynode sollen die Gliedkirchen die von ihren synodalen Organen zu wählenden Mitglieder für die neue Generalsynode benennen; sodann sind die weiteren 10 Mitglieder zu berufen. Innerhalb von drei Monaten nach dem Beginn der Amtsdauer soll die neue Generalsynode durch die Kirchenleitung zu ihrer ersten Tagung einberufen werden. Sie wird von dem Vorsitzenden der Kirchenleitung eröffnet. Unter seiner Leitung wählt sie den Präsidenten. Die weiteren ordentlichen oder außerordentlichen Tagungen werden vom Präsidenten, der Generalsynode nach Fühlungnahme mit der Kirchenleitung einberufen. Am Sonntag vor Beginn einer Tagung der Generalsynode soll im Gottesdienst der Kirchengemeinden aller Gliedkirchen eine Fürbitte in das Kirchengebet aufgenommen werden.

(7) Mitglieder, die zum ersten Male in die Generalsynode eintreten, werden nach der Ordnung der Agende verpflichtet.

Artikel 11 b

(1) Die Generalsynode wählt ein Präsidium, bestehend aus dem Präsidenten, der nicht Theologe sein soll, einem ersten und einem zweiten Vizepräsidenten und zwei Beisitzern.

(2) Die Generalsynode ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Generalsynode gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Die Generalsynode kann beschließen, daß Mitglieder von Synoden lutherischer Kirchen, die der Vereinigten Kirche nicht angehören, an den Sitzungen der Generalsynode als Gäste mit beratender Stimme teilnehmen können.

(4) Die Mitglieder der Bischofskonferenz nehmen an den Tagungen der Generalsynode teil und haben das Recht, nach jedem Redner das Wort zu ergreifen.

Artikel 12

(1) Die Kirchenleitung leitet die Vereinigte Kirche. Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht anderen Organen beigelegt sind. Sie erstattet der Generalsynode bei jeder Tagung einen Tätigkeitsbericht, der zu besprechen ist.

(2) Die Kirchenleitung kann Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen, die der nächsten Generalsynode vorzulegen sind. Diese kann sie abändern oder aufheben. Eine verfassungsändernde Verordnung mit Gesetzeskraft darf nur zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben der Kirche nach dieser Verfassung und bei zwingender Notwendigkeit erlassen werden. Artikel 16 Absätze 3, 4 und 7 finden insoweit keine Anwendung. Eine solche Verordnung bedarf der Zustimmung der Bischofskonferenz. Ihre Geltung kann auf den Bereich mehrerer Gliedkirchen begrenzt werden. Artikel 16 Absatz 6 findet entsprechende Anwendung.

Artikel 12 a

(1) Die Kirchenleitung besteht aus dem Leitenden Bischof als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter, einem weiteren Mitglied der Bischofskonferenz, dem Präsidenten der Generalsynode und sieben von der Generalsynode aus dem Kreise ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter zu wählenden Mitgliedern, von denen nicht mehr als zwei Theologen sein dürfen.

(2) Für das weitere Mitglied der Bischofskonferenz wählt diese einen ersten und einen zweiten Stellvertreter. Der Präsident der Generalsynode wird durch den

ersten oder den zweiten Vizepräsidenten vertreten. Für die Mitglieder der Generalsynode wählt diese fünf Stellvertreter, von denen nicht mehr als zwei Theologen sein dürfen; sie treten in der Reihenfolge der bei ihrer Wahl erhaltenen Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl nach dem Alphabet ein, und zwar getrennt nach Theologen und Nicht-Theologen.

(3) Die Stellvertreter treten zu den Sitzungen der Kirchenleitung nur hinzu, wenn ein Vertretungsfall vorliegt. Sie erhalten jedoch die Sitzungsunterlagen und -niederschriften.

(4) Bei der Zusammensetzung der Kirchenleitung soll darauf Bedacht genommen werden, daß ihr aus jeder Gliedkirche ein Mitglied oder ein Stellvertreter angehört.

(5) Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder und des Präsidenten der Generalsynode beträgt 6 Jahre. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amte. Scheidet ein gewähltes Mitglied während der Amtsdauer aus, so tritt der an nächster Stelle stehende Stellvertreter an seine Stelle.

Artikel 12 b

(1) Die Kirchenleitung tritt nach Bedarf, mindestens aber vierteljährlich auf Einladung des Leitenden Bischofs zu Sitzungen zusammen. Sie muß einberufen werden, wenn drei Mitglieder es beantragen. Die Kirchenleitung ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder anwesend ist. Die Kirchenleitung gibt sich eine Geschäftsordnung. In ihr kann bestimmt werden, daß der Leitende Bischof und zwei weitere von der Kirchenleitung zu bestimmende Mitglieder unter Vorsitz des Leitenden Bischofs die Geschäfte der Kirchenleitung führen, wenn diese nicht versammelt ist.

(2) Die Kirchenleitung kann bestimmte Aufgaben und Verwaltungsangelegenheiten allgemein oder im einzelnen Falle dem Lutherischen Kirchenamt übertragen, wobei ihr das Recht vorbehalten bleibt, jeden Einzelfall wieder an sich zu ziehen.

(3) Beschlüsse werden, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der Stimmen der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder gefaßt. Wahlen werden, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist, durch Stimmzettel oder Handzeichen vorgenommen; gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen; bei wiederholter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) In eiligen Fällen kann der Vorsitzende Entscheidungen treffen, die jedoch der Bestätigung der Kirchenleitung bedürfen.

(5) Der Präsident und der Vizepräsident des Lutherischen Kirchenamtes und, sofern nicht einer der beiden rechtskundig ist, ein juristisches Mitglied des Lutherischen Kirchenamtes nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Artikel 13

(1) Das Lutherische Kirchenamt übt die allgemeine kirchliche Verwaltung einschließlich der Finanzverwaltung im Rahmen der Verfassung, der Kirchengesetze und Verordnungen sowie der Beschlüsse der Kirchenleitung aus.

(2) Das Lutherische Kirchenamt besteht aus einem Leiter und der erforderlichen Zahl von geistlichen und weltlichen Räten. Der Leiter, der rechtskundig sein soll, wird von der Kirchenleitung im Benehmen mit der Bi-

schofskonferenz berufen. Die übrigen Mitglieder werden durch die Kirchenleitung berufen. Die notwendigen Hilfskräfte stellt das Kirchenamt im Rahmen des von der Generalsynode zu beschließenden Stellenplanes an.

(3) Die Kirchenleitung stellt im Benehmen mit der Bischofskonferenz eine Geschäftsordnung für das Lutherische Kirchenamt auf.

Artikel 14

Ein kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht entscheidet über alle Rechtsfragen, die sich aus der Verfassung der Vereinigten Kirche ergeben. Die Zusammensetzung und das Verfahren regelt ein Kirchengesetz.

Artikel 15

Für Angelegenheiten der Lehre wird ein Spruchkollegium gebildet, das auch von Gliedkirchen in Anspruch genommen werden kann. Die Zusammensetzung und das Verfahren regelt ein Kirchengesetz.

Artikel 16

(1) Kirchengesetze kommen zustande durch übereinstimmenden Beschluß der Generalsynode und der Bischofskonferenz.

(2) Entwürfe zu Kirchengesetzen können von der Kirchenleitung, aus der Mitte der Bischofskonferenz oder aus der Mitte der Generalsynode vorgelegt werden. Sie müssen den vollständigen Text des Gesetzes mit Begründung enthalten und in den beiden letzten Fällen jeweils von mindestens zwölf Mitgliedern der Generalsynode oder von mindestens drei Mitgliedern der Bischofskonferenz unterschrieben sein. Die Gesetzesentwürfe gehen mit einer Stellungnahme der Kirchenleitung zunächst an die Bischofskonferenz und dann mit den etwa beschlossenen Änderungen an die Generalsynode. Beschlußfassungen über Gesetzesvorlagen bedürfen einer zweimaligen Beratung. Die zweite Beratung kann frühestens am Tage nach Abschluß der ersten Beratung stattfinden.

(3) Kommen übereinstimmende Beschlüsse von Bischofskonferenz und Generalsynode nicht zustande, so erlangt der Entwurf auch ohne Zustimmung der Bischofskonferenz Gesetzeskraft, wenn die Generalsynode in einer mindestens sechs Monate später stattfindenden Sitzung ihren Beschluß mit verfassungsändernder Mehrheit aufrechterhält.

(4) Änderungen der Verfassung bedürfen außer dem zustimmenden Beschluß der Bischofskonferenz eines zweimaligen Beschlusses der Generalsynode mit zwei Dritteln der gesetzlichen Stimmen. Zwischen beiden Beschlüssen muß eine Frist von mindestens 24 Stunden liegen.

(5) Das Bekenntnis ist nicht Gegenstand der Gesetzgebung.

(6) Verordnungen der Kirchenleitung mit Gesetzeskraft können durch einfachen Mehrheitsbeschluß der Generalsynode außer Kraft gesetzt werden.

(7) Eines Kirchengesetzes bedarf es

- a) zur Änderung oder Aufhebung eines Kirchengesetzes der Vereinigten Kirche,
- b) zur Regelung aller Angelegenheiten, die bisher in einer Gliedkirche durch Gesetze geregelt waren,
- c) zur Einführung oder Abschaffung regelmäßig wiederkehrender Feiertage.

(8) Die von der Bischofskonferenz und der Generalsynode beschlossenen und vom Leitenden Bischof voll-

zogenen Kirchengesetze werden von ihm im Amtsblatt veröffentlicht. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, am 14. Tage nach dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Artikel 17

(1) Der Haushaltsplan wird von der Generalsynode für jedes Rechnungsjahr beschlossen. Er gilt jedoch darüber hinaus bis zur Festsetzung eines neuen Haushaltsplanes.

(2) Den Umlageschlüssel setzt die Generalsynode durch Beschlußfassung fest, aushilfsweise beim Eintritt erheblicher Änderungen bis zum nächsten Zusammentreten der Generalsynode die Kirchenleitung.

(3) Die Ablegung der Rechnungen liegt dem Lutherischen Kirchenamt ob. Die Prüfung der Rechnungen erfolgt durch den Finanzausschuß der Generalsynode. Die Entlastung wird durch die Generalsynode erteilt. Für den Fall, daß die Generalsynode nicht jährlich zusammentreten kann, erfolgt die Entlastung durch den Finanzausschuß.

Abschnitt IV

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Artikel 18 *)

Diese Verfassung tritt am 31. Dezember 1948 in Kraft, sofern mindestens drei Gliedkirchen die Ratifikationsurkunden bei dem Vorsitzenden des Rates der Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hinterlegt haben.

Nr. 12 Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrergesetzes.

Vom 27. Oktober 1972

Generalsynode und Bischofskonferenz haben das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Pfarrergesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 14. Juni 1963 (ABl. Bd. II S. 14) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Anstellungsfähigkeit nach § 7 muß ausdrücklich verliehen werden. Die Entscheidung kann von einem Kolloquium oder einer Prüfung abhängig gemacht werden; das Nähere bestimmt das Recht der Gliedkirchen. Im Falle des § 7 Absatz 2 Buchstaben d) und e) soll der Entscheidung eine Fühlungnahme mit der Vereinigten Kirche vorausgehen.“

2. § 11 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Ordination wird nach der Ordnung der Agende vollzogen.“

3. § 17 erhält folgende Fassung:

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 8. Juli 1948.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus dem in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Gesetz.

„§ 17

Der in das Dienstverhältnis berufene Pfarrer wird in einem Gottesdienst in sein Amt eingeführt.“

4. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

(1) Die Berufung zum Pfarrer wird mit der Aushängung der Berufungsurkunde zu dem in ihr bezeichneten Tag wirksam. Sie wird in der Regel bei der Einführung ausgehändigt.

(2) Die Urkunde muß die Berufung zum Pfarrer ausdrücken und soll die dem Pfarrer übertragene Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe, den Dienstsitz und die Amtsbezeichnung angeben.“

5. In § 24 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Auftrag umfaßt auch die Aufgaben des Pfarrers, die sich aus der geordneten Zusammenarbeit seiner Gemeinde mit anderen Gemeinden ergeben.“

6. § 36 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Pfarrer ist verpflichtet, besondere Aufgaben, die seiner Vorbildung und seinem Auftrag entsprechen, zu übernehmen.“

7. a) § 43 erhält folgende Fassung:

„§ 43

Der Pfarrer ist in seiner Lebensführung in Ehe und Familie seinem Auftrag verpflichtet.“

- b) § 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44

Der Pfarrer hat seine Eheschließung und seine kirchliche Trauung alsbald anzuzeigen.“

- c) § 45 erhält folgende Fassung:

„§ 45

(1) Werden gegen die Eheschließung des Pfarrers Bedenken erhoben, die in der Rücksicht auf den Auftrag des Pfarrers oder die Gemeinde begründet sind, so ist im Einvernehmen mit dem Pfarrer der Dienst des Pfarrers so zu regeln, wie es der Rücksicht auf den Auftrag des Pfarrers und die Gemeinde entspricht.

(2) Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Rechtsfolgen das Dienstverhältnis gegen den Willen des Pfarrers verändert werden kann, wenn ein Einvernehmen nicht zustande kommt.“

- d) Die §§ 46 und 47 entfallen.

8. § 48 wird § 47 und erhält in seinen Absätzen 2 und 3 folgende Fassung:

„§ 47

(2) Wird eine Klage auf Ehescheidung erhoben, hat der Pfarrer dies auf dem Dienstwege unverzüglich anzuzeigen. Soweit es zur Beurteilung der Auswirkungen auf seinen Dienst als Pfarrer erforderlich erscheint, können Auskünfte eingeholt und Unterlagen angefordert werden; der Pfarrer ist verpflichtet, hierzu seine Zustimmung zu geben, selbst Auskunft zu erteilen sowie in seinem Besitz befindliche Unterlagen auf Verlangen vorzulegen.

(3) Vom Tage der Rechtskraft des Scheidungsurteils an kann der Pfarrer in den Wartestand versetzt werden. Ist die Wiederverwendung eines in den Wartestand versetzten Pfarrers binnen eines Jahres nicht möglich, so kann er in den Ruhestand versetzt werden.“

9. § 49 wird § 48 und erhält folgende Fassung:

„§ 48

Wird die Auflösung einer Ehe im Wege der Nichtigkeit- oder Aufhebungsklage angestrebt oder durchgeführt, so gelten die Bestimmungen des § 47 sinngemäß.“

10. Im Abschnitt V Ziff. 4 (In der Öffentlichkeit) wird der bisherige § 50 nunmehr § 49. — Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Pfarrer darf eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung), die außerhalb seiner Dienstpflichten liegt, nur insoweit übernehmen, als es mit seinem Auftrag und der gewissenhaften Erfüllung der Dienstpflichten zu vereinbaren ist.“

11. Vor § 51 wird folgender neuer § 50 eingefügt:

„§ 50

Der Pfarrer darf eine Körperschaft oder Vereinigung nicht unterstützen, wenn er dadurch in Widerspruch zu seinem Auftrag tritt oder wenn er durch die Unterstützung in der Ausübung seines Dienstes wesentlich behindert wird.“

12. § 51 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Pfarrer ist auch bei politischer Betätigung seinem Auftrag verpflichtet; er ist seinen Dienst allen Gemeindegliedern ohne Ansehen ihrer politischen Einstellung schuldig. Er hat die Grenzen zu beachten, die sich hieraus für Art und Maß seines politischen Handelns ergeben.“

13. § 65 erhält folgende Fassung:

„§ 65

(1) In die Personalakten des Pfarrers dürfen ungünstige Tatsachen erst aufgenommen werden, wenn der Pfarrer Gelegenheit gehabt hat, sich über sie zu äußern. Die Äußerung des Pfarrers ist zu den Personalakten zu nehmen. Beurteilungen werden hiervon nicht berührt.

(2) Dem Pfarrer ist, auch nach Beendigung des Pfarrerdienstverhältnisses, auf Antrag Einsicht in die Personalakten, zu denen auch etwaige Nebenakten gehören, zu gewähren. Den Hinterbliebenen eines verstorbenen Pfarrers ist Einsicht in die Personalakten zu geben, soweit sie ein berechtigtes Interesse daran haben und dienstliche Interessen nicht entgegenstehen.

(3) Vorgänge über Behauptungen, die sich als falsch erwiesen haben, sind auf Antrag des Pfarrers aus den Personalakten zu entfernen.

(4) Durch kirchengesetzliche Regelung können die Gliedkirchen Beurteilungen und ärztliche Zeugnisse von der Einsichtnahme zeitweilig oder dauernd ausnehmen.

(5) Die Einsichtnahme in Prüfungsakten und Visitationsberichte wird gliedkirchlich besonders geregelt.“

14. Der Abschnitt IX (Veränderung des Dienstverhältnisses als Pfarrer) erhält unter Ziffer 1 bis zum bisherigen Buchst. d) einschließlich folgende Fassung

„1. Übertragung einer anderen Stelle oder Aufgabe
Abordnung, Beurlaubung und Übernahme.

- a) Übertragung einer anderen Stelle oder Aufgabe

aa) Allgemeines

§ 69

(1) Der Inhaber einer Pfarrstelle ist grundsätzlich unversetzbar. Eine andere Pfarrstelle oder eine

allgemeinkirchliche Aufgabe kann ihm übertragen werden,

- a) wenn er sich um die andere Verwendung nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen bewirbt,
- b) wenn er der Übertragung zustimmt,
- c) wenn er nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 71 und 74 in eine andere Stelle versetzt wird.

(2) Der Pfarrer, dem eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist, kann nach Maßgabe der Bestimmungen des § 77 versetzt werden.

bb) Übertragung einer anderen Stelle auf Bewerbung oder mit Zustimmung

§ 70

Ist dem Pfarrer auf Grund seiner Bewerbung oder mit seiner Zustimmung eine andere Pfarrstelle übertragen worden, so gelten die Bestimmungen der §§ 17 und 18 über die Berufung zum Pfarrer entsprechend. Eine gottesdienstliche Einführung findet in der Regel nicht statt, wenn dem Pfarrer in seiner Gemeinde eine andere Pfarrstelle übertragen wird.

cc) Versetzung aus allgemeinen Gründen

§ 71

(1) Ohne Bewerbung und ohne seine Zustimmung kann der Pfarrer vorbehaltlich weiterer kirchengesetzlicher Regelung versetzt werden,

- a) wenn er mindestens zehn Jahre in derselben Gemeinde Inhaber einer Pfarrstelle war und das fünfundfünfzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- b) wenn die Wahrnehmung eines mit der Pfarrstelle verbundenen Aufsichtsamtes endet,
- c) wenn die Pfarrstelle aufgehoben wird oder unbesetzt sein soll.

(2) Die Anwendung von Absatz 1 Buchst. a) kann durch kirchengesetzliche Regelung der Gliedkirchen ausgeschlossen werden.

(3) Die Versetzung nach Absatz 1 Buchst. a) wird auf Antrag des Kirchenvorstandes, des Visitators oder von Amts wegen eingeleitet; die Gliedkirchen können kirchengesetzlich andere Antragsberechtigte bestimmen. Wird die Versetzung nach Absatz 1 Buchst. a) nicht spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der zehn Jahre eingeleitet, beginnt nach Ablauf der Zehnjahresfrist jeweils eine neue Frist von fünf Jahren.

(4) Vor einer Versetzung sind der Pfarrer, der Kirchenvorstand und der Visitator zu hören.

(5) Bei der Versetzung sollen die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers berücksichtigt werden.

(6) Dem Pfarrer werden die Umzugskosten ersetzt.

§ 72

(1) Vor der Versetzung nach § 71 wird dem Pfarrer Gelegenheit gegeben, sich innerhalb einer bestimmten Frist um eine andere Pfarrstelle zu bewerben.

(2) Unterläßt der Pfarrer die Bewerbung oder führt sie in der gesetzten Frist nicht zum Ziel, so ist er auf eine andere Pfarrstelle zu versetzen; es kann ihm auch eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden.

(3) Ist die Versetzung aus Gründen, die der Pfarrer nicht zu vertreten hat, binnen Jahresfrist nicht

durchführbar, so kann er in den Wartestand versetzt werden.

(4) Weigert sich der Pfarrer, der Versetzung Folge zu leisten, so kann er in den Ruhestand versetzt werden. Die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

§ 73

(1) Über die Versetzung sowie über die Versetzung in den Wartestand nach § 72 Absatz 3 und über die Versetzung in den Ruhestand nach § 72 Absatz 4 ist dem Pfarrer ein schriftlicher Bescheid zuzustellen.

(2) Bei der Versetzung gelten die Bestimmungen des § 70 entsprechend.

dd) Versetzung mangels gedeihlichen Wirkens

§ 74

(1) Ohne Bewerbung und ohne seine Zustimmung kann der Pfarrer versetzt werden, wenn ein gedeihliches Wirken auf der bisherigen Pfarrstelle oder in einem mit der Pfarrstelle verbundenen Aufsichtsamt nicht mehr gewährleistet ist, wobei der Grund nicht in dem Verhalten des Pfarrers zu liegen braucht.

(2) Vor einer Versetzung sind der Pfarrer, der Kirchenvorstand, der Visitator und eine Vertretung der Pfarrerschaft zu hören.

(3) Bei der Versetzung sollen die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers berücksichtigt werden.

(4) Dem Pfarrer werden die Umzugskosten ersetzt.

§ 75

(1) Zur Feststellung des Sachverhaltes im Falle des § 74 sind die erforderlichen Erhebungen durchzuführen. Untersuchungen nach § 87 Absatz 3 können angeordnet werden.

(2) Ergeben die Erhebungen, daß die Voraussetzungen des § 74 gegeben sind, ist dem Pfarrer ein mit Gründen versehener Bescheid über die Notwendigkeit der Versetzung zuzustellen.

(3) Nach Einleitung eines Verfahrens kann dem Pfarrer die Ausübung des Dienstes durch begründeten schriftlichen Bescheid vorläufig ganz oder teilweise untersagt werden, wenn dies dringend geboten erscheint. Ihm kann während dieser Zeit ein angemessener Auftrag erteilt werden. Diese Anordnungen unterliegen nicht der Nachprüfung nach § 67.

(4) Liegt der Grund zu dem Verfahren nach § 74 in dem Verhalten des Pfarrers, so bleibt die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, unberührt.

§ 76

(1) Mit Rechtswirksamkeit des Bescheides nach § 75 Absatz 2 tritt der Pfarrer in den Wartestand. Er erhält bis zur Dauer eines Jahres Wartegeld in Höhe seiner bisherigen Dienstbezüge.

(2) Dem Pfarrer wird Gelegenheit gegeben, sich innerhalb einer bestimmten Frist um eine andere Pfarrstelle in einer anderen Gemeinde zu bewerben, es sei denn, daß auch in einer anderen Gemeinde ein gedeihliches Wirken nicht zu erwarten ist; dabei kann die Bewerbungsmöglichkeit beschränkt werden.

(3) Unterläßt der Pfarrer die Bewerbung oder führt sie in der gesetzten Frist nicht zum Ziele, so

ist er auf eine andere Pfarrstelle zu versetzen; es kann ihm auch eine geeignete allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden.

(4) Ist ein gedeihliches Wirken auch in einer anderen Gemeinde oder allgemeinkirchlichen Aufgabe nicht zu erwarten, ist der Pfarrer in den Ruhestand zu versetzen.

(5) Die Bestimmungen des § 73 gelten entsprechend.

ee) Versetzung eines Pfarrers mit allgemeinkirchlicher Aufgabe

§ 77

(1) Dem Pfarrer, dem eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist, kann eine andere Aufgabe dieser Art oder eine freie Pfarrstelle übertragen werden, wenn dafür ein kirchliches Interesse besteht. Vor der Versetzung ist der Pfarrer zu hören.

(2) Das Recht des Pfarrers, sich um eine Pfarrstelle zu bewerben, bleibt unberührt.

(3) Die Bestimmungen des § 70, des § 71 Absatz 4 und 5 sowie der §§ 72 Absatz 4 und 73 Absatz 1 gelten entsprechend.“

15. Die Überschrift vor § 78 lautet: „b) Abordnung“, vor § 79: „c) Beurlaubung“ und vor § 80: „d) Übernahme“.

16. § 80 erhält folgende Fassung:

„§ 80

(1) Tritt der Pfarrer auf seinen Antrag oder mit seiner Zustimmung aus dem Dienst einer Gliedkirche der Vereinigten Kirche in den Dienst einer anderen Gliedkirche, so wird das Dienstverhältnis mit der übernehmenden Gliedkirche fortgesetzt (Übernahme). An die Stelle der Rechte und Pflichten aus dem bisherigen Dienstverhältnis treten die Rechte und Pflichten nach dem Recht der übernehmenden Gliedkirche. Für die Übernahme gelten die Bestimmungen der §§ 17 und 18 entsprechend.

(2) Durch die Übernahme soll der Pfarrer in seinen bis zur Übernahme erworbenen Rechten nicht geschmälert werden.

(3) Die beteiligten Gliedkirchen treffen nähere Vereinbarungen über den Zeitpunkt der Übernahme und darüber, ob und in welchem Umfang die Gliedkirche, aus deren Dienst der Pfarrer übernommen wird, sich an der Versorgung des Pfarrers beteiligt.

(4) Tritt der Pfarrer aus dem Dienst einer Gliedkirche in den Dienst der Vereinigten Kirche oder umgekehrt, so gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.“

Artikel II

Das Lutherische Kirchenamt wird ermächtigt, das Pfarrergesetz in der Form, die es durch dieses Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrergesetzes erhalten hat, neu bekannt zu machen.

Artikel III

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

H a m b u r g , den 27. Oktober 1972

Der Präsident der Generalsynode

B u h b e

Der Leitende Bischof

D. Wölber

Unter Bezugnahme auf die Beschlüsse der 4. Generalsynode und der Bischofskonferenz vom 27. Oktober 1972 vollzogen.

H a m b u r g , den 27. Oktober 1972

Der Leitende Bischof

D. Wölber

Nr. 13 Bekanntmachung der Neufassung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Vom 10. November 1972

Auf Grund von Artikel II des Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 27. Oktober 1972 (ABl. Band IV Stück 3) wird nachstehend der Wortlaut des Pfarrergesetzes unter Berücksichtigung des Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 27. Oktober 1972 (ABl. Band IV Stück 3) in der ab 1. Januar 1974 geltenden Fassung bekannt gemacht.

H a n n o v e r , den 10. November 1972

Das Lutherische Kirchenamt

In Vertretung

L i n d o w

Pfarrergesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung vom 10. November 1972

ÜBERSICHT

I. Abschnitt

Grundbestimmungen 1— 4

II. Abschnitt

Voraussetzung für die Begründung des Dienstverhältnisses als Pfarrer 5— 15
Grundsätzliches 5
1. Anstellungsfähigkeit 6— 10
2. Ordination 11— 15

III. Abschnitt

Begründung des Dienstverhältnisses als Pfarrer 16— 22

IV. Abschnitt

Vom Dienst des Pfarrers 23— 30
1. In der Gemeinde 23— 28
2. In einer allgemeinkirchlichen Aufgabe 29
3. In einem kirchenleitenden Amt 30

V. Abschnitt

Vom Verhalten des Pfarrers 31— 53
1. In der Gemeinschaft der Ordinierten 31
2. In Gemeinde und Kirche 32— 42
3. In Ehe und Familie 43— 43
4. In der Öffentlichkeit 49— 53

VI. Abschnitt

Visitation und Dienstaufsicht 54— 58
1. Visitation 54
2. Dienstaufsicht 55— 58

VII. Abschnitt

Verletzung der Lehrverpflichtung und der Amtspflicht 59—61

VIII. Abschnitt

Schutz und Fürsorge 62— 68

IX. Abschnitt

Veränderung des Dienstverhältnisses als Pfarrer 69— 91

1. Übertragung einer anderen Stelle oder Aufgabe, Abordnung, Beurlaubung und Übernahme	69— 80
a) Übertragung einer anderen Stelle oder Aufgabe	69— 77
aa) Allgemeines	69
bb) Übertragung einer anderen Stelle auf Bewerbung oder mit Zustimmung	70
cc) Versetzung aus allgemeinen Gründen	71— 73
dd) Versetzung mangels gedeihlichen Wirkens	74— 76
ee) Versetzung eines Pfarrers mit allgemeinkirchlicher Aufgabe	77
b) Abordnung	78
c) Beurlaubung	79
d) Übernahme	80
2. Wartestand und Ruhestand	81— 91
Allgemeines	81— 82
a) Wartestand	83— 85
b) Ruhestand	86— 91

X. Abschnitt

Beendigung des Dienstverhältnisses als Pfarrer Allgemeines	92— 99
Allgemeines	92
1. Entlassung aus dem Dienst	93— 96
2. Ausscheiden aus dem Dienst	97— 98
3. Entfernung aus dem Dienst	99

XI. Abschnitt

Schluß- und Übergangsbestimmungen	100—104
---	---------

Anlage zu § 67

Ordnung für die Schlichtungsstelle	1— 9
--	------

I. Abschnitt

Grundbestimmungen

§ 1

Dieses Gesetz regelt das Dienstverhältnis der in den Dienst der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands oder einer ihrer Gliedkirchen berufenen Pfarrer.

§ 2

(1) Der Pfarrer steht in einem Dienst, der bestimmt und begrenzt ist durch den Auftrag, den die Kirche von ihrem Herrn erhalten hat.

(2) Das Dienstverhältnis des Pfarrers ist ein kirchengesetzlich geregeltes Dienst- und Treueverhältnis zur Vereinigten Kirche oder zu einer ihrer Gliedkirchen.

(3) Es ist ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit.

§ 3

(1) Der Pfarrer ist durch die Ordination verpflichtet, das Evangelium, das in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, in ausschließlicher Gehorsam gegen Gott rein zu lehren und die Sakramente gemäß dem Evangelium zu verwalten.

(2) Die Agende, die kirchlichen Gesetze und die sonstigen kirchlichen Ordnungen sind für ihn verbindlich.

(3) Der Pfarrer ist verpflichtet, sich durch seinen Wandel des Amtes der Kirche würdig zu erweisen. Auch seine Pflichten als Glied der Gemeinde hat er gewissenhaft zu erfüllen.

(4) Der Pfarrer untersteht der Visitation, der Lehraufsicht und der Dienstaufsicht.

§ 4

Auf Grund des Dienst- und Treueverhältnisses hat der Pfarrer ein Recht auf Schutz in seinem Dienst und in seiner Stellung als Pfarrer sowie ein Recht auf Fürsorge für sich und seine Familie.

II. Abschnitt

Voraussetzung für die Begründung des Dienstverhältnisses als Pfarrer

Grundsätzliches

§ 5

In das Dienstverhältnis als Pfarrer kann nur berufen werden, wer die Anstellungsfähigkeit erworben hat und ordiniert ist.

1. Anstellungsfähigkeit

§ 6

(1) Bewerber, die innerhalb der Vereinigten Kirche die Kirchengliedschaft besitzen, können die Anstellungsfähigkeit erwerben, wenn sie

1. mindestens fünfundzwanzig Jahre alt sind,
2. frei von Krankheiten und Gebrechen sind, die die Ausübung des Dienstes wesentlich hindern,
3. ein Leben führen, wie es sich für einen Diener im Amt der Kirche geziemt, und
4. die vorgeschriebene wissenschaftliche und praktische Ausbildung für das Dienstverhältnis als Pfarrer erhalten und die erste und zweite theologische Prüfung, letztere in einer der Gliedkirchen der Vereinigten Kirche, bestanden haben.

(2) In besonderen Fällen sind Ausnahmen von den Erfordernissen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 zulässig. Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 4 bedürfen, unbeschadet der Bestimmungen in § 7, der Regelung durch Kirchengesetz.

§ 7

(1) Bewerber evangelisch-lutherischen Bekenntnisses, die in einer nicht der Vereinigten Kirche angehörenden Gliedkirche des Lutherischen Weltbundes die Anstellungsfähigkeit erworben haben, können diese in der Vereinigten Kirche oder einer ihrer Gliedkirchen erwerben, wenn der Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung erbracht oder die Gleichwertigkeit allgemein anerkannt ist und die übrigen Erfordernisse gegeben sind. Das gleiche gilt für Bewerber evangelisch-lutherischen Bekenntnisses aus einer nicht dem Lutherischen Weltbund angehörenden Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Die Anstellungsfähigkeit können auch erwerben:

- a) Bewerber aus lutherischen Freikirchen,
- b) Dozenten der Theologie,
- c) ordinierte Missionare,
- d) Theologen aus anderen evangelischen Kirchen,
- e) Theologen, die aus einer nichtevangelischen Kirche zum evangelisch-lutherischen Bekenntnis übertreten sind.

§ 8

(1) Die Anstellungsfähigkeit nach § 6 wird verliehen, soweit nicht in Gliedkirchen eine andere Regelung besteht. Sind seit dem Bestehen der zweiten theologischen Prüfung mehr als fünf Jahre verflossen, ohne daß ein Dienstverhältnis als Pfarrer begründet wurde, so kann die Verleihung oder das Fortbestehen der Anstellungsfähigkeit von dem Ausgang eines Kolloquiums abhängen.

gig gemacht werden. Das gleiche gilt, wenn ein Pfarrer mehr als fünf Jahre keinen kirchlichen Dienst ausgeübt hat.

(2) Die Anstellungsfähigkeit nach § 7 muß ausdrücklich verliehen werden. Die Entscheidung kann von einem Kolloquium oder einer Prüfung abhängig gemacht werden; das Nähere bestimmt das Recht der Gliedkirchen. Im Falle des § 7 Absatz 2 Buchstaben d) und e) soll der Entscheidung eine Fühlungnahme mit der Vereinigten Kirche vorausgehen.

(3) Die Verpflichtung nach § 11 Abs. 3 ist nachzuholen, falls der Bewerber sie bei seiner Ordination nicht geleistet hatte. Theologen, die aus einer nichtevangelischen Kirche übergetreten sind (§ 7 Abs. 2 Buchstabe e), sind zu ordinieren.

§ 9

(1) Die nach diesem Gesetz erworbene Anstellungsfähigkeit wird innerhalb der Vereinigten Kirche allgemein anerkannt.

(2) Die Anstellungsfähigkeit gibt kein Recht auf Begründung des Dienstverhältnisses als Pfarrer.

§ 10

(1) Die Anstellungsfähigkeit geht verloren, wenn ein Kandidat, der die zweite theologische Prüfung bestanden hat, aus dem Kandidatenstand ausscheidet, entlassen oder entfernt wird.

(2) Nach Wiederaufnahme in den Kandidatenstand kann die Anstellungsfähigkeit wieder beigelegt werden.

2. Ordination

§ 11

(1) Die Ordination setzt in der Regel voraus, daß ein Dienstverhältnis als Pfarrer begründet werden soll.

(2) Vor der Ordination führt der Ordinator mit dem Ordinanden ein Gespräch über die Bedeutung der Ordination und die inneren Voraussetzungen für die Übernahme des Amtes der Kirche.

(3) Der Ordinand verpflichtet sich schriftlich darauf, daß Inhalt und Maßstab seiner Verkündigung und Lehre „das Evangelium von Jesus Christus ist, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, vornehmlich in der ungeänderten Augsburgischen Konfession von 1530 und im Kleinen Katechismus Martin Luthers bezeugt ist“ (Artikel 1 Abs. 1 der Verfassung der Vereinigten Kirche). Der Wortlaut der Lehrverpflichtung wird in den Gliedkirchen besonders festgelegt.

(4) Die Ordination wird nach der Ordnung der Agende vollzogen.

(5) Der Ordinierte erhält eine Ordinationsurkunde.

§ 12

Auf Grund des durch die Ordination erteilten Auftrages hat der Ordinierte das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung.

§ 13

(1) Das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung geht verloren,

a) wenn die Berufung in das Dienstverhältnis gemäß § 20 für nichtig erklärt oder gemäß § 21 zurückgenommen wird und dabei zugleich auf Verlust des Rechtes zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung erkannt wird (§ 22).

b) wenn das Dienstverhältnis des Pfarrers nach § 96 oder § 97 endet,

c) wenn der Pfarrer auf Grund eines Lehrverfahrens aus dem Dienst ausscheidet (§ 98),

d) wenn gegen den Pfarrer in einem Amtszuchtverfahren auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird (§ 99),

e) wenn nach § 94 Abs. 3 auf dieses Recht verzichtet wird.

(2) Über den Verlust des Rechtes zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung soll der ordinierte Inhaber eines kirchenleitenden Amtes mit dem Betroffenen ein Gespräch führen.

(3) Die Ordinationsurkunde ist zurückzugeben.

(4) Der Verlust ist der Vereinigten Kirche und den Gliedkirchen mitzuteilen.

§ 14

Wer das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung verloren hat, kann nicht in ein Dienstverhältnis als Pfarrer berufen werden.

§ 15

(1) Das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung kann wieder beigelegt werden.

(2) Zuständig ist die Kirche, die den Verlust dieses Rechtes ausgesprochen hat. Eine andere Kirche kann das Recht nach Absatz 1 wieder beilegen, wenn die zuständige Kirche nicht widerspricht; anderenfalls ist die Zustimmung der Bischofskonferenz der Vereinigten Kirche erforderlich.

(3) Die Ordinationsurkunde ist wieder auszuhändigen oder in erneuerter Form auszustellen.

(4) Die Wiederbeilegung ist der Vereinigten Kirche und den Gliedkirchen mitzuteilen.

III. Abschnitt

Begründung des Dienstverhältnisses als Pfarrer

§ 16

(1) Das Dienstverhältnis wird durch die Berufung zum Pfarrer der Vereinigten Kirche oder einer ihrer Gliedkirchen begründet.

(2) Mit der Berufung ist

a) die Übertragung einer Pfarrstelle oder
b) die Übertragung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe verbunden.

§ 17

Der in das Dienstverhältnis berufene Pfarrer wird in einem Gottesdienst in sein Amt eingeführt.

§ 18

(1) Die Berufung zum Pfarrer wird mit der Aushändigung der Berufungsurkunde zu dem in ihr bezeichneten Tag wirksam. Sie wird in der Regel bei der Einführung ausgehändigt.

(2) Die Urkunde muß die Berufung zum Pfarrer ausdrücken und soll die dem Pfarrer übertragene Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe, den Dienstsitz und die Amtsbezeichnung angeben.

§ 19

(1) Der Pfarrer wird bei Begründung des Dienstverhältnisses auf die gewissenhafte Einhaltung der kirch-

lichen Ordnungen und die Erfüllung seiner Obliegenheiten verpflichtet. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Ist die Verpflichtung unterblieben, so wird hierdurch die Verantwortlichkeit des Pfarrers für die Ausübung des Dienstes und für sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes nicht berührt.

§ 20

(1) Die Berufung ist nichtig, wenn sie von einer unzuständigen Stelle vorgenommen ist oder wenn der Berufene im Zeitpunkt der Berufung nach § 5 oder § 14 nicht in das Dienstverhältnis als Pfarrer berufen werden durfte oder entmündigt war.

(2) Sobald der Grund für die Nichtigkeit der Berufung nach Absatz 1 bekannt wird, ist die Nichtigkeit unverzüglich festzustellen und dem Berufenen zu eröffnen. Bereits gezahlte Dienstbezüge können belassen werden.

§ 21

(1) Die Berufung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch Täuschung oder auf andere unredliche Weise herbeigeführt wurde. Die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

(2) Die Rücknahme muß innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntwerden des Rücknahmegrundes erklärt werden. Der Pfarrer ist hierzu zu hören.

(3) Vor der Rücknahme kann dem Pfarrer die Ausübung des Dienstes vorläufig untersagt werden; diese Anordnung unterliegt nicht der Nachprüfung nach § 67.

(4) Die Rücknahme hat die Wirkung, daß das Dienstverhältnis von Anfang an nichtig ist. Bereits gezahlte Dienstbezüge können belassen werden.

§ 22

(1) Bei der Feststellung der Nichtigkeit und bei der Rücknahme der Berufung kann auch entschieden werden, daß das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung verloren geht.

(2) Die Feststellung der Nichtigkeit oder die Rücknahme der Berufung hat auf die Gültigkeit der bis dahin vorgenommenen dienstlichen Handlungen des Berufenen keinen Einfluß.

IV. Abschnitt

Vom Dienst des Pfarrers

1. In der Gemeinde

§ 23

Der Pfarrer, dem eine Pfarrstelle übertragen ist, hat den Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung in der Gemeinde, als deren Hirte er berufen ist.

§ 24

(1) Sein Auftrag verpflichtet den Pfarrer zur Leitung des Gottesdienstes, zur Vornahme der Amtshandlungen, zur christlichen Unterweisung und zur Seelsorge. Der Auftrag umfaßt auch die Aufgaben des Pfarrers, die sich aus der geordneten Zusammenarbeit seiner Gemeinde mit anderen Gemeinden ergeben.

(2) Der Pfarrer soll sich mit der Gemeinde darum bemühen, die in ihr vorhandenen Gaben zu finden, Gemeindeglieder zur Mitarbeit zu gewinnen und zuzurüsten, damit sich ihr Dienst in rechtem Zusammenwirken mit dem der Kirchenältesten und der übrigen

Mitarbeiter zum Aufbau der Gemeinde frei entfalten kann.

(3) Mit ihnen gemeinsam soll der Pfarrer dafür sorgen, daß in der Gemeinde der missionarische Wille und die ökumenische Verantwortung geweckt und daß Liebestätigkeit und christliche Haushalterschaft sowie die kirchlichen Werke gefördert werden.

(4) Die rechte Ausübung des Hirtenamtes schließt ungeistliches Handeln aus.

§ 25

Der Pfarrer hat die ihm obliegenden Aufgaben in der Verwaltung, der pfarramtlichen Geschäftsführung, der Kirchenbuchführung und in Vermögens- und Geldangelegenheiten gewissenhaft zu erfüllen.

§ 26

(1) Bestehen in einer Gemeinde mehrere Pfarrstellen, so sind die Pfarrer in der öffentlichen Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung einander gleichgestellt.

(2) Sie sollen ihren Dienst in brüderlicher Gemeinschaft tun und dafür Sorge tragen, daß der Zusammenhang der Gemeinde gewahrt und gestärkt wird. Die Verteilung der Aufgaben in der Gemeinde soll durch Dienstordnung geregelt werden.

§ 27

(1) Dem Pfarrer ist der Dienst an allen Gliedern seiner Gemeinde aufgegeben.

(2) Amtshandlungen an Gliedern anderer Gemeinden darf der Pfarrer nur vornehmen, wenn ihm ein Abmelde- bzw. Entlassungsschein des zuständigen Pfarrers vorgelegt wird.

(3) Für Gottesdienste und Amtshandlungen im Bereich einer anderen Gemeinde bedarf es der vorherigen Zustimmung des für diese Gemeinde zuständigen Pfarrers. Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, daß außerdem die Erlaubnis einer anderen kirchlichen Stelle erforderlich ist.

(4) In Notfällen, insbesondere bei Todesgefahr, ist jeder Pfarrer zu Amtshandlungen unmittelbar berechtigt und verpflichtet. Er hat darüber dem zuständigen Pfarrer alsbald Mitteilung zu machen.

(5) Wenn in einer Gemeinde mehrere Pfarrstellen bestehen, regelt sich die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen im Verhältnis der einzelnen Pfarrer zueinander und zu ihrer Gemeinde nach dem Recht der Vereinigten Kirche und der Gliedkirchen.

§ 28

Der Leitende Bischof der Vereinigten Kirche und die Bischöfe der Gliedkirchen sind im Rahmen der geltenden besonderen Bestimmungen zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung in den Gemeinden berechtigt. Das gleiche gilt für diejenigen, denen in ihren Gliedkirchen eine solche Befugnis zusteht.

2. In einer allgemeinkirchlichen Aufgabe

§ 29

(1) Der Pfarrer, dem eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist, hat den Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung im Rahmen seiner besonderen Aufgabe.

(2) In der ihm übertragenen allgemeinkirchlichen Aufgabe soll der Pfarrer seinen Dienst ausrichten gleicherweise zum Aufbau der Kirche wie der einzelnen

Gemeinde. Die ihm obliegende Verantwortung für Geld und Gut hat er gewissenhaft zu erfüllen. § 25 findet sinngemäß Anwendung.

(3) Dem Pfarrer kann ein gottesdienstlicher Auftrag in einer bestimmten Kirchengemeinde erteilt werden.

(4) Im übrigen gelten für Gottesdienste und Amtshandlungen des Pfarrers die Bestimmungen des § 27, soweit nicht § 28 Satz 2 auf ihn Anwendung findet.

3. In einem kirchenleitenden Amt

§ 30

(1) Der ordinierte Inhaber eines kirchenleitenden Amtes hat den Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung im Rahmen seiner Aufgabe. Ihm obliegt die Sorge dafür, daß das Wort Gottes schrift- und bekenntnismäßig verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden. Er hat über Ausbildung und Fortbildung, Amtsführung und Lebenswandel der Diener im Amt der Kirche zu wachen und die Gemeinden mit ihren Gliedern zu rechtem kirchlichen Leben anzuhalten. Er hat die Einheit, das Recht und das Ansehen der Kirche zu wahren und zu festigen.

(2) Die ordinierten Mitglieder kirchenleitender Organe tragen im Rahmen ihrer Aufgabe eine gleiche Verantwortung.

(3) Das Recht der Vereinigten Kirche und der Gliedkirchen bestimmt, wer ordinerter Inhaber eines kirchenleitenden Amtes und wer Mitglied eines kirchenleitenden Organs ist, welche Aufgaben ihnen zustehen und welche Rechtsstellung sie haben. Nach diesem Recht bestimmt sich auch, inwieweit und mit welchen Abwandlungen die Bestimmungen dieses Gesetzes auf sie Anwendung finden.

V. Abschnitt

Vom Verhalten des Pfarrers

1. In der Gemeinschaft der Ordinierten

§ 31

(1) Der Pfarrer steht in der Gemeinschaft derer, denen durch die Ordination das Amt der Kirche anvertraut ist.

(2) Er soll die Gemeinschaft mit seinen Amtsbrüdern pflegen. In Lehre, Dienst und Leben soll er bereit sein, brüderlich Rat und Ermahnung zu geben und anzunehmen.

(3) Der Pfarrer ist verpflichtet, sich regelmäßig mit seinen Amtsbrüdern im Pfarrkonvent oder in entsprechenden Einrichtungen zusammenzufinden und an dienstlichen Veranstaltungen, die der theologischen und praktischen Förderung dienen, teilzunehmen.

(4) Alle Pfarrer sollen einander Achtung und Ehre erweisen.

2. In Gemeinde und Kirche

§ 32

Der Pfarrer ist auf die Fürbitte, den Rat und die Hilfe der Gemeinde angewiesen.

§ 33

(1) Der Pfarrer ist verpflichtet, das Beichtgeheimnis gegenüber jedermann unverbrüchlich zu wahren.

(2) Ebenso hat der Pfarrer über alles, was ihm in seiner Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekannt geworden ist, zu schweigen. Wird er in

Fällen, die nicht zur Beichte und zum Begehren der Absolution führen, von der Schweigepflicht durch denjenigen, der sich ihm anvertraut hat, entbunden, soll er gleichwohl sorgfältig prüfen, ob und inwieweit er Aussagen oder Mitteilungen verantworten kann.

(3) Der Pfarrer muß bereit sein, Nachteile, die sich aus dem Beichtgeheimnis und der Schweigepflicht nach Absatz 1 oder Absatz 2 ergeben, auf sich zu nehmen.

§ 34

Über alle Angelegenheiten, die dem Pfarrer sonst in Ausübung seines Dienstes bekannt geworden und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind, hat er Dienstverschwiegenheit zu bewahren. Über diese Angelegenheiten darf er ohne dienstliche Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Dies gilt auch, wenn ein Dienstverhältnis nicht mehr besteht.

§ 35

Der Pfarrer hat den dienstlichen Anordnungen nachzukommen, die die zur Leitung oder Aufsicht in der Kirche Berufenen im Rahmen ihres Auftrages erteilen.

§ 36

(1) Der Pfarrer ist verpflichtet, besondere Aufgaben, die seiner Vorbildung und seinem Auftrag entsprechen, zu übernehmen.

(2) Der Pfarrer ist zu vorübergehender Vertretung anderer Pfarrer, auch außerhalb seines Dienstbereiches, verpflichtet, insbesondere wenn diese erkrankt oder beurlaubt sind. Das gleiche gilt für die Vertretung in Vakanzfällen.

(3) Notwendige Barauslagen werden ersetzt. Es kann auch eine Entschädigung gewährt werden.

§ 37

(1) Der Pfarrer ist verpflichtet, am Dienstsitz zu wohnen. Eine für ihn bestimmte Dienstwohnung hat er zu beziehen. Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen genehmigt werden.

(2) Der Pfarrer darf Teile seiner Dienstwohnung nur mit Genehmigung an Dritte überlassen. Ohne Genehmigung darf, auch von einer zu seinem Hausstand gehörenden Person, in der Dienstwohnung kein Gewerbe betrieben oder ein Beruf ausgeübt werden.

(3) Wird das Dienstverhältnis verändert oder beendet, so ist die Dienstwohnung freizumachen.

§ 38

Der Pfarrer hat sich in seinem Dienstbereich aufzuhalten. Unter welchen Voraussetzungen er sich außerhalb des Urlaubs aus seinem Dienstbereich entfernen darf, wird besonders geregelt.

§ 39

Verläßt ein Pfarrer ohne Urlaub schuldhaft seinen Dienst, so verliert er für die Dauer seiner Abwesenheit den Anspruch auf Dienstbezüge. Der Verlust der Dienstbezüge ist festzustellen und dem Pfarrer mitzuteilen. Die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

§ 40

Wird das Dienstverhältnis verändert oder beendet, so hat der Pfarrer die in seinem Besitz befindlichen amtlichen Schriftstücke und Gegenstände aller Art zu übergeben und über eine ihm anvertraute Vermögens-

verwaltung Rechenschaft abzulegen. Stirbt der Pfarrer, so hat der Vertreter oder Nachfolger sich diese Unterlagen aushändigen zu lassen.

§ 41

(1) In seinem Auftreten soll der Pfarrer stets die Würde des Amtes wahren.

(2) Bei Gottesdiensten und Amtshandlungen trägt er die vorgeschriebene Amtskleidung. Das gleiche gilt bei besonderen Anlässen, soweit es dem Herkommen entspricht oder angeordnet wird.

§ 42

Die Unabhängigkeit des Pfarrers und das Ansehen des Amtes darf durch Annahme von Geschenken nicht beeinträchtigt werden. Deshalb ist es dem Pfarrer nicht gestattet, Geldgeschenke für sich persönlich anzunehmen; das gleiche gilt für sonstige Geschenke, die das örtlich herkömmliche Maß überschreiten. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann ausnahmsweise eine Genehmigung erteilt werden.

3. In Ehe und Familie

§ 43

Der Pfarrer ist in seiner Lebensführung in Ehe und Familie seinem Auftrag verpflichtet.

§ 44

Der Pfarrer hat seine Eheschließung und seine kirchliche Trauung alsbald anzuzeigen.

§ 45

(1) Werden gegen die Eheschließung des Pfarrers Bedenken erhoben, die in der Rücksicht auf den Auftrag des Pfarrers oder die Gemeinde begründet sind, so ist im Einvernehmen mit dem Pfarrer der Dienst des Pfarrers so zu regeln, wie es der Rücksicht auf den Auftrag des Pfarrers und die Gemeinde entspricht.

(2) Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Rechtsfolgen das Dienstverhältnis gegen den Willen des Pfarrers verändert werden kann, wenn ein Einvernehmen nicht zustande kommt.

§ 47

(1) Hält ein Pfarrer oder seine Ehefrau die Erhebung einer Ehescheidungsklage für unvermeidbar, so hat er den Bischof unverzüglich zu unterrichten. Dieser soll sich bemühen, die Ehegatten miteinander zu versöhnen.

(2) Wird eine Klage auf Ehescheidung erhoben, hat der Pfarrer dies auf dem Dienstwege unverzüglich anzuzeigen. Soweit es zur Beurteilung der Auswirkungen auf seinen Dienst als Pfarrer erforderlich erscheint, können Auskünfte eingeholt und Unterlagen angefordert werden; der Pfarrer ist verpflichtet, hierzu seine Zustimmung zu geben, selbst Auskunft zu erteilen sowie in seinem Besitz befindliche Unterlagen auf Verlangen vorzulegen.

(3) Vom Tage der Rechtskraft des Scheidungsurteils an kann der Pfarrer in den Wartestand versetzt werden. Ist die Wiederverwendung eines in den Wartestand versetzten Pfarrers binnen eines Jahres nicht möglich, so kann er in den Ruhestand versetzt werden.

(4) Die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

(5) Während des Ehescheidungsverfahrens sowie bis zur Entscheidung nach Absatz 3 kann dem Pfarrer die Ausübung des Dienstes vorläufig ganz oder teilweise

untersagt werden. Ihm kann während dieser Zeit ein anderer angemessener Auftrag erteilt werden. Der Pfarrer ist vorher zu hören. Eine Nachprüfung nach § 67 hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 48

Wird die Auflösung einer Ehe im Wege der Nichtigkeits- oder Aufhebungsklage angestrebt oder durchgeführt, so gelten die Bestimmungen des § 47 sinngemäß.

4. In der Öffentlichkeit

§ 49

(1) Der Pfarrer darf eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung), die außerhalb seiner Dienstpflichten liegt, nur insoweit übernehmen, als es mit seinem Auftrag und der gewissenhaften Erfüllung der Dienstpflichten zu vereinbaren ist.

(2) Die Übernahme einer solchen Tätigkeit, gleichgültig ob ehrenamtlich oder gegen Entlohnung oder gegen Gewinnbeteiligung, bedarf der vorherigen Zustimmung, die jederzeit widerruflich ist. Darunter fällt auch die Übernahme einer Vormundschaft, Pflegschaft oder Testamentsvollstreckung.

(3) Eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit bedarf der Zustimmung nicht. Das gleiche gilt von der Übernahme von Ehrenämtern in Körperschaften, Anstalten, Gesellschaften oder Vereinen, deren Bestrebungen kirchlichen, wohlthätigen, künstlerischen, wissenschaftlichen, kulturellen oder beruflichen Zwecken dienen. Die Übernahme solcher Ehrenämter ist jedoch anzuzeigen. Die Fortführung der Tätigkeit oder der Ehrenämter kann ganz oder teilweise untersagt werden, wenn sie dem Amt abträglich ist.

§ 50

Der Pfarrer darf eine Körperschaft oder Vereinigung nicht unterstützen, wenn er dadurch in Widerspruch zu seinem Auftrag tritt oder wenn er durch die Unterstützung in der Ausübung seines Dienstes wesentlich behindert wird.

§ 51

(1) Der Pfarrer ist auch bei politischer Betätigung seinem Auftrag verpflichtet; er ist seinen Dienst allen Gemeindegliedern ohne Ansehen ihrer politischen Einstellung schuldig. Er hat die Grenzen zu beachten, die sich hieraus für Art und Maß seines politischen Handelns ergeben.

(2) Will der Pfarrer sich bei der Wahl zu einer politischen Körperschaft als Kandidat aufstellen lassen, so hat er dies unverzüglich anzuzeigen.

(3) Ob und unter welchen Rechtsfolgen ein Pfarrer beurlaubt wird oder in den Wart- oder Ruhestand tritt, wenn er sich als Kandidat bei der Wahl zu einer politischen Körperschaft hat aufstellen lassen oder wenn er eine auf ihn fallende Wahl angenommen hat, ist durch Kirchengesetz zu regeln.

§ 52

Die freiwillige Meldung eines Pfarrers zum Wehrdienst bedarf um der besonderen Verpflichtung des Amtes der Kirche willen der Genehmigung.

§ 53

Der Pfarrer bedarf zur Annahme staatlicher Orden und Ehrenzeichen der Genehmigung. Zur Amtstracht (Talar) darf er sie nicht tragen.

VI. Abschnitt**Visitation und Dienstaufsicht****1. Visitation****§ 54**

(1) Der Pfarrer ist verpflichtet, sich visitieren zu lassen. Er hat Anspruch auf die Hilfe der Visitation.

(2) In der Visitation leistet die Kirche durch die Inhaber der geistlichen Leitungs- und Aufsichtsämter dem Pfarrer und der Gemeinde einen besonderen Dienst. Die Visitation erstreckt sich auf Amtsführung und Verhalten des Pfarrers und das Leben der Gemeinde. Sie soll dazu helfen, das geistliche Leben der besuchten Gemeinde zu fördern, den Pfarrer zu beraten und zu stärken, die kirchliche Ordnung zu sichern und die Einheit der Kirche zu festigen.

(3) Das Nähere über die Visitation bestimmt eine Visitationsordnung.

2. Dienstaufsicht**§ 55**

Sinn und Zweck der Dienstaufsicht über den Pfarrer ist es, ihn bei Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben zu beraten, ihn anzuleiten, zu mahnen und notfalls zu rügen.

§ 56

Einem Pfarrer, der in der Erledigung von Verwaltungsaufgaben säumig ist, kann nach vergeblicher Mahnung eine Hilfskraft beigegeben werden. Diese Aufgaben können auch durch einen Beauftragten ausgeführt werden. Entstehende Kosten können dem Pfarrer auferlegt werden.

§ 57

(1) Im Wege der Dienstaufsicht kann, wenn es um des Amtes willen aus zwingenden Gründen geboten erscheint, der Pfarrer bis zur Höchstdauer von drei Monaten ohne Kürzung seiner Bezüge beurlaubt und ihm hierbei die Ausübung des Dienstes ganz oder teilweise untersagt werden. Der Pfarrer ist vorher zu hören. Eine Nachprüfung nach § 67 hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Unberührt bleibt die Möglichkeit, auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen die Ausübung des Dienstes zu untersagen.

§ 58

(1) Fügt der Pfarrer in Ausübung des Dienstes dem kirchlichen Rechtsträger, dessen Aufgaben er wahrzunehmen hat, schuldhaft Schaden zu, so ist er verpflichtet, diesen zu ersetzen. Haben mehrere Pfarrer den Schaden gemeinsam verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Hat der kirchliche Rechtsträger einem Dritten Ersatz des Schadens zu leisten, den der Pfarrer in Ausübung des Dienstes verursacht hat, so hat der Pfarrer dem kirchlichen Rechtsträger den Schaden nur insoweit zu ersetzen, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Die Ansprüche nach Absatz 1 können nur innerhalb von drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der kirchliche Rechtsträger von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis innerhalb von zehn Jahren von der Begehung der Handlung an, geltend gemacht werden. Für die Geltendmachung von Ansprüchen nach Absatz 2 beträgt die Frist drei Jahre von dem

Zeitpunkt an, an dem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber von dem kirchlichen Rechtsträger anerkannt oder ihm gegenüber rechtskräftig festgestellt ist und der kirchliche Rechtsträger von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat.

(4) Leistet der Pfarrer dem kirchlichen Rechtsträger Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen den Dritten, so ist dem Pfarrer der Ersatzanspruch abzutreten.

VII. Abschnitt**Verletzung der Lehrverpflichtung und der Amtspflicht****§ 59**

(1) Die Ordination zum Amt der Kirche verpflichtet den Pfarrer, das Evangelium rein zu verkündigen und die Sakramente recht zu verwalten; verstößt er gegen diesen Auftrag, so verletzt er die Lehrverpflichtung.

(2) Aus dem Amt der Kirche und dem Dienstverhältnis ergeben sich Pflichten für den Dienst und das Verhalten des Pfarrers; verstößt er schuldhaft gegen diese, so verletzt er die Amtspflicht.

§ 60

Die Lehrverpflichtung wird verletzt, wenn ein Pfarrer öffentlich durch Wort oder Schrift in der Darbietung der christlichen Lehre oder in seinem gottesdienstlichen Handeln in entscheidenden Punkten in Widerspruch zum Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche tritt. Das Verfahren und die Rechtsfolgen bei Verletzung der Lehrverpflichtung regelt die Lehrordnung der Vereinigten Kirche.

§ 61

Die Amtspflicht wird verletzt, wenn ein Pfarrer schuldhaft die Aufgaben vernachlässigt, die sich aus seinem Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung ergeben, die Ordnungen und Anweisungen für sein Verhalten und für die Verwaltungsaufgaben nicht befolgt oder gegen die Verpflichtung zu einem dem Amt gemäßen Wandel verstößt. Das Verfahren und die Rechtsfolgen bei Verletzung der Amtspflicht werden durch besonderes Kirchengesetz geregelt.

VIII. Abschnitt**Schutz und Fürsorge****§ 62**

Der Pfarrer ist gegen Behinderungen seines Dienstes und ungerechtfertigte Angriffe auf seine Person in Schutz zu nehmen.

§ 63

(1) Der Pfarrer hat Anspruch auf angemessenen Unterhalt für sich und seine Familie, insbesondere durch Gewährung von Besoldung und Versorgung.

(2) Die Besoldung und Versorgung des Pfarrers sowie die Versorgung seiner Hinterbliebenen sind in der Vereinigten Kirche und in den Gliedkirchen durch Kirchengesetz zu regeln.

(3) Der Pfarrer erhält Umzugskosten- und Reisekostenvergütungen nach den geltenden kirchlichen Bestimmungen. Krankheits- und Notstandsbeihilfen werden im Rahmen der allgemeinen Sorge für das Wohl des Pfarrers und seiner Familie gewährt.

§ 64

(1) Dem Pfarrer steht jährlich Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge zu.

(2) Dem Pfarrer kann aus wichtigen Gründen Sonderurlaub gewährt werden. Dabei können ihm die Dienstbezüge belassen werden, wenn ein besonderes dienstliches Interesse besteht.

§ 65

(1) In die Personalakten des Pfarrers dürfen ungünstige Tatsachen erst aufgenommen werden, wenn der Pfarrer Gelegenheit gehabt hat, sich über sie zu äußern. Die Äußerung des Pfarrers ist zu den Personalakten zu nehmen. Beurteilungen werden hiervon nicht berührt.

(2) Dem Pfarrer ist, auch nach Beendigung des Pfarrerdienstverhältnisses, auf Antrag Einsicht in die Personalakten, zu denen auch etwaige Nebenakten gehören, zu gewähren. Den Hinterbliebenen eines verstorbenen Pfarrers ist Einsicht in die Personalakten zu geben, soweit sie ein berechtigtes Interesse daran haben und dienstliche Interessen nicht entgegenstehen.

(3) Vorgänge über Behauptungen, die sich als falsch erwiesen haben, sind auf Antrag des Pfarrers aus den Personalakten zu entfernen.

(4) Durch kirchengesetzliche Regelung können die Gliedkirchen Beurteilungen und ärztliche Zeugnisse von der Einsichtnahme zeitweilig oder dauernd ausnehmen.

(5) Die Einsichtnahme in Prüfungsakten und Visitationsberichte wird gliedkirchlich besonders geregelt.

§ 66

(1) Der Pfarrer kann gegen die Entscheidung einer übergeordneten Dienststelle bei dieser Gegenvorstellung erheben. Sie ist auf dem Dienstwege vorzubringen. Unberührt bleiben besondere Bestimmungen, nach denen ein Rechtsmittel eingelegt werden kann.

(2) Dem Pfarrer bleibt es unbenommen, sich, wenn er der seelsorgerlichen Beratung bedarf, unmittelbar an den Bischof oder an einen anderen ordinierten Inhaber eines kirchenleitenden Amtes zu wenden.

§ 67

(1) Der Pfarrer kann letztinstanzliche Entscheidungen der kirchlichen Verwaltung, die seine dienstrechtliche Stellung betreffen, nachprüfen lassen.

(2) Die Nachprüfung erfolgt durch eine Schlichtungsstelle, wenn kein besonderes kirchliches Gericht besteht oder eingerichtet wird.

(3) Die für das Schlichtungsverfahren geltende Ordnung ist diesem Gesetz als Anlage beigefügt und bildet einen Bestandteil dieses Gesetzes. Die Nachprüfung durch die kirchlichen Gerichte wird nach den für diese erlassenen Bestimmungen vorgenommen.

§ 68

(1) Für die Klärung von vermögensrechtlichen Ansprüchen aus dem Dienstverhältnis kann die Schlichtungsstelle oder ein besonderes kirchliches Gericht (§ 67 Abs. 2) angerufen werden, wenn der Rechtsweg vor den staatlichen Gerichten nicht gegeben ist.

(2) Bevor vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Dienstverhältnis im Rechtsstreit verfolgt werden, ist eine Entscheidung des Organs einzuholen, das den kirchlichen Rechtsträger im Rechtsstreit zu vertreten hat; wird der Antrag innerhalb von drei Monaten nicht beschieden, so gilt er als abgelehnt.

IX. Abschnitt

Veränderung des Dienstverhältnisses als Pfarrer

1. Übertragung einer anderen Stelle oder Aufgabe, Abordnung, Beurlaubung und Übernahme.

a) Übertragung einer anderen Stelle oder Aufgabe

aa) Allgemeines

§ 69

(1) Der Inhaber einer Pfarrstelle ist grundsätzlich unversetzbar. Eine andere Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe kann ihm übertragen werden,

a) wenn er sich um die andere Verwendung nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen bewirbt,

b) wenn er der Übertragung zustimmt,

c) wenn er nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 71 und 74 in eine andere Stelle versetzt wird.

(2) Der Pfarrer, dem eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist, kann nach Maßgabe der Bestimmungen des § 77 versetzt werden.

bb) Übertragung einer anderen Stelle auf Bewerbung oder mit Zustimmung

§ 70

Ist dem Pfarrer auf Grund seiner Bewerbung oder mit seiner Zustimmung eine andere Pfarrstelle übertragen worden, so gelten die Bestimmungen der §§ 17 und 18 über die Berufung zum Pfarrer entsprechend. Eine gottesdienstliche Einführung findet in der Regel nicht statt, wenn dem Pfarrer in seiner Gemeinde eine andere Pfarrstelle übertragen wird.

cc) Versetzung aus allgemeinen Gründen

§ 71

(1) Ohne Bewerbung und ohne seine Zustimmung kann der Pfarrer vorbehaltlich weiterer kirchengesetzlicher Regelung versetzt werden,

a) wenn er mindestens zehn Jahre in derselben Gemeinde Inhaber einer Pfarrstelle war und das fünf- und fünfzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

b) wenn die Wahrnehmung eines mit der Pfarrstelle verbundenen Aufsichtsamtes endet,

c) wenn die Pfarrstelle aufgehoben wird oder unbesetzt sein soll.

(2) Die Anwendung von Absatz 1 Buchst. a kann durch kirchengesetzliche Regelung der Gliedkirchen ausgeschlossen werden.

(3) Die Versetzung nach Absatz 1 Buchst. a wird auf Antrag des Kirchenvorstandes, des Visitators oder von Amts wegen eingeleitet; die Gliedkirchen können kirchengesetzlich andere Antragsberechtigte bestimmen. Wird die Versetzung nach Absatz 1 Buchst. a nicht spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der zehn Jahre eingeleitet, beginnt nach Ablauf der Zehnjahresfrist jeweils eine neue Frist von fünf Jahren.

(4) Vor einer Versetzung sind der Pfarrer, der Kirchenvorstand und der Visitator zu hören.

(5) Bei der Versetzung sollen die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers berücksichtigt werden.

(6) Dem Pfarrer werden die Umzugskosten ersetzt.

§ 72

(1) Vor der Versetzung nach § 71 wird dem Pfarrer Gelegenheit gegeben, sich innerhalb einer bestimmten Frist um eine andere Pfarrstelle zu bewerben.

(2) Unterläßt der Pfarrer die Bewerbung oder führt sie in der gesetzten Frist nicht zum Ziel, so ist er auf eine andere Pfarrstelle zu versetzen; es kann ihm auch eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden.

(3) Ist die Versetzung aus Gründen, die der Pfarrer nicht zu vertreten hat, binnen Jahresfrist nicht durchführbar, so kann er in den Wartestand versetzt werden.

(4) Weigert sich der Pfarrer, der Versetzung Folge zu leisten, so kann er in den Ruhestand versetzt werden. Die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

§ 73

(1) Über die Versetzung sowie über die Versetzung in den Wartestand nach § 72 Absatz 3 und über die Versetzung in den Ruhestand nach § 72 Absatz 4 ist dem Pfarrer ein schriftlicher Bescheid zuzustellen.

(2) Bei der Versetzung gelten die Bestimmungen des § 70 entsprechend.

dd) Versetzung mangels gedeihlichen Wirkens

§ 74

(1) Ohne Bewerbung und ohne seine Zustimmung kann der Pfarrer versetzt werden, wenn ein gedeihliches Wirken auf der bisherigen Pfarrstelle oder in einem mit der Pfarrstelle verbundenen Aufsichtsamt nicht mehr gewährleistet ist, wobei der Grund nicht in dem Verhalten des Pfarrers zu liegen braucht.

(2) Vor einer Versetzung sind der Pfarrer, der Kirchenvorstand, der Visitator und eine Vertretung der Pfarrerschaft zu hören.

(3) Bei der Versetzung sollen die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers berücksichtigt werden.

(4) Dem Pfarrer werden die Umzugskosten ersetzt.

§ 75

(1) Zur Feststellung des Sachverhaltes im Falle des § 74 sind die erforderlichen Erhebungen durchzuführen. Untersuchungen nach § 87 Absatz 3 können angeordnet werden.

(2) Ergeben die Erhebungen, daß die Voraussetzungen des § 74 gegeben sind, ist dem Pfarrer ein mit Gründen versehener Bescheid über die Notwendigkeit der Versetzung zuzustellen.

(3) Nach Einleitung eines Verfahrens kann dem Pfarrer die Ausübung des Dienstes durch begründeten schriftlichen Bescheid vorläufig ganz oder teilweise untersagt werden, wenn dies dringend geboten erscheint. Ihm kann während dieser Zeit ein angemessener Auftrag erteilt werden. Diese Anordnungen unterliegen nicht der Nachprüfung nach § 67.

(4) Liegt der Grund zu dem Verfahren nach § 74 in dem Verhalten des Pfarrers, so bleibt die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, unberührt.

§ 76

(1) Mit Rechtswirksamkeit des Bescheides nach § 75 Absatz 2 tritt der Pfarrer in den Wartestand. Er erhält bis zur Dauer eines Jahres Wartegeld in Höhe seiner bisherigen Dienstbezüge.

(2) Dem Pfarrer wird Gelegenheit gegeben, sich innerhalb einer bestimmten Frist um eine andere Pfarrstelle in einer anderen Gemeinde zu bewerben, es sei denn, daß auch in einer anderen Gemeinde ein gedeihliches Wirken nicht zu erwarten ist; dabei kann die Bewerbungsmöglichkeit beschränkt werden.

(3) Unterläßt der Pfarrer die Bewerbung oder führt sie in der gesetzten Frist nicht zum Ziele, so ist er auf eine andere Pfarrstelle zu versetzen; es kann ihm auch

eine geeignete allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden.

(4) Ist ein gedeihliches Wirken auch in einer anderen Gemeinde oder allgemeinkirchlichen Aufgabe nicht zu erwarten, ist der Pfarrer in den Ruhestand zu versetzen.

(5) Die Bestimmungen des § 73 gelten entsprechend.

ee) Versetzung eines Pfarrers
mit allgemeinkirchlicher Aufgabe

§ 77

(1) Dem Pfarrer, dem eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist, kann eine andere Aufgabe dieser Art oder eine freie Pfarrstelle übertragen werden, wenn dafür ein kirchliches Interesse besteht. Vor der Versetzung ist der Pfarrer zu hören.

(2) Das Recht des Pfarrers, sich um eine Pfarrstelle zu bewerben, bleibt unberührt.

(3) Die Bestimmungen des § 70, des § 71 Absatz 4 und 5 sowie der §§ 72 Absatz 4 und 73 Absatz 1 gelten entsprechend.

b) Abordnung

§ 78

(1) Der Pfarrer kann zur vorübergehenden Beschäftigung oder zur Wahrnehmung besonderer kirchlicher Aufgaben unter Belassung seiner Dienstbezüge abgeordnet werden.

(2) Die Abordnung bedarf seiner Zustimmung, sofern ihre Dauer sechs Monate überschreitet. In diesem Falle ist, wenn der Pfarrer eine Pfarrstelle inne hat, zuvor der Kirchenvorstand zu hören.

c) Beurlaubung

§ 79

(1) Der Pfarrer kann auf seinen Antrag oder mit seiner Zustimmung zur Wahrnehmung eines anderen kirchlichen Dienstes sowie zur Übernahme von Aufgaben, die im kirchlichen Interesse liegen, beurlaubt werden. Die Beurlaubung kann befristet oder unbefristet ausgesprochen werden.

(2) Bei der Beurlaubung ist gleichzeitig zu entscheiden, ob der Pfarrer die von ihm bekleidete Stelle oder die ihm übertragene allgemeinkirchliche Aufgabe sowie für die Dauer der Beurlaubung die Dienstbezüge behält oder verliert. Die Rechte und Anwartschaften, die er im Zeitpunkt der Beurlaubung hatte, bleiben gewahrt.

(3) Bei Rückkehr wird der Pfarrer nach Möglichkeit seiner früheren Tätigkeit entsprechend verwendet. Die während der Beurlaubung geleistete Dienstzeit wird auf die Besoldung und Versorgung angerechnet.

(4) Der beurlaubte Pfarrer untersteht, unbeschadet seines neu eingegangenen Dienstverhältnisses, der Lehraufsicht und Amtszucht derjenigen Kirche, die ihn beurlaubt hat.

(5) Ist in Kirchengesetzen eine Freistellung vorgesehen, gilt diese als Beurlaubung, soweit nicht der Pfarrer nach §§ 93 bis 95 aus dem Dienst entlassen wird.

d) Übernahme

§ 80

(1) Tritt der Pfarrer auf seinen Antrag oder mit seiner Zustimmung aus dem Dienst einer Gliedkirche der Vereinigten Kirche in den Dienst einer anderen Gliedkirche, so wird das Dienstverhältnis mit der überneh-

menden Gliedkirche fortgesetzt (Übernahme). An die Stelle der Rechte und Pflichten aus dem bisherigen Dienstverhältnis treten die Rechte und Pflichten nach dem Recht der übernehmenden Gliedkirche. Für die Übernahme gelten die Bestimmungen der §§ 17 und 18 entsprechend.

(2) Durch die Übernahme soll der Pfarrer in seinen bis zur Übernahme erworbenen Rechten nicht geschmälert werden.

(3) Die beteiligten Gliedkirchen treffen nähere Vereinbarungen über den Zeitpunkt der Übernahme und darüber, ob und in welchem Umfang die Gliedkirche, aus deren Dienst der Pfarrer übernommen wird, sich an der Versorgung des Pfarrers beteiligt.

(4) Tritt der Pfarrer aus dem Dienst einer Gliedkirche in den Dienst der Vereinigten Kirche oder umgekehrt, so gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

2. Wartestand und Ruhestand

Allgemeines

§ 81

Der Pfarrer kann nur in den kirchengesetzlich vorgesehenen Fällen in den Wart- oder Ruhestand versetzt werden.

§ 82

(1) Der Pfarrer erhält über die Versetzung in den Wart- oder Ruhestand eine Urkunde, in der bestimmt wird, von welchem Zeitpunkt an diese Versetzung wirksam wird; dieser Zeitpunkt darf nicht vor dem Zustellungstag liegen.

(2) Er führt seine bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „im Wartestand“ (i. W.) oder „im Ruhestand“ (i. R.).

a) Wartestand

§ 83

(1) Das Dienstverhältnis des Pfarrers wird durch die Versetzung in den Wartestand nicht beendet. Der Pfarrer verliert jedoch mit dem Beginn des Wartstandes die von ihm bekleidete Stelle oder die ihm übertragenen allgemeinkirchliche Aufgabe und, soweit nicht anders bestimmt wird, die ihm sonst übertragenen Aufgaben und Funktionen.

(2) Der in den Wartestand versetzte Pfarrer erhält Wartegeld.

§ 84

(1) Dem Pfarrer im Wartestand kann gestattet werden, sich um eine freie Pfarrstelle zu bewerben.

(2) Er ist verpflichtet, einen ihm angetragenen kirchlichen Dienst oder eine Aufgabe zu übernehmen, die seiner Vorbildung und dem Amt des Pfarrers entsprechen.

(3) Erfüllt der Pfarrer ohne hinreichende Gründe die ihm nach Absatz 2 obliegenden Verpflichtungen nicht, so kann er in den Ruhestand versetzt werden. Die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

§ 85

Der Wartestand endet,

- a) wenn dem Pfarrer wieder eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen wird,
- b) wenn der Pfarrer in den Ruhestand versetzt wird,
- c) wenn das Dienstverhältnis als Pfarrer beendet wird.

b) Ruhestand

§ 86

(1) Der Pfarrer tritt mit Ablauf des Monats, in dem er das achtundsechzigste Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand.

(2) Der Pfarrer, der das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat, ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er es beantragt. Er kann auch von Amts wegen in den Ruhestand versetzt werden; zuvor ist er zu hören.

(3) Mit Zustimmung des Pfarrers kann der Eintritt in den Ruhestand bis zur Vollendung des siebenzigsten Lebensjahres hinausgeschoben werden.

(4) Bei kirchlichem Notstand können die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Altersgrenzen zeitweilig hinaufgesetzt werden.

§ 87

(1) Der Pfarrer ist auf seinen Antrag oder von Amts wegen vorzeitig in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge körperlicher Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig geworden ist.

(2) Als dauernd dienstunfähig kann der Pfarrer auch dann angesehen werden, wenn er infolge Erkrankung innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, daß er innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig wird.

(3) Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit des Pfarrers, so ist er verpflichtet, sich nach Weisung ärztlich oder fachärztlich untersuchen und beobachten zu lassen und die Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden. Die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses kann gefordert werden. Die anordnende Stelle trägt die dadurch entstandenen Kosten.

§ 88

(1) Soll der Pfarrer von Amts wegen nach § 87 in den Ruhestand versetzt werden, so muß er unter Angabe der Gründe schriftlich aufgefordert werden, etwaige Einwendungen innerhalb einer ihm gesetzten Frist von mindestens vier Wochen zu erheben.

(2) Werden Einwendungen fristgemäß nicht erhoben, so kann der Pfarrer in den Ruhestand versetzt werden. Werden Einwendungen fristgemäß erhoben, so werden die notwendigen Feststellungen in einem Verfahren getroffen, in dem ein amtsärztliches oder vertrauensärztliches Zeugnis eingeholt und dem Pfarrer Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden muß. Außerdem sind der Kirchenvorstand, der Visitator und eine Vertretung der Pfarrerschaft zu hören.

(3) Erscheint der Pfarrer zur Wahrnehmung seiner Rechte infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande, so wird ihm, nach Möglichkeit im Einvernehmen mit seiner Familie, ein Beistand für das Verfahren gestellt, solange kein gesetzlicher Vertreter oder Pfleger für ihn bestellt ist.

(4) Dem Pfarrer kann die Ausübung des Dienstes für die Dauer des Verfahrens ganz oder teilweise untersagt werden, wenn dies um des Amtes willen dringend geboten ist. Diese Anordnung unterliegt nicht der Nachprüfung nach § 67.

(5) Wird die Dienstfähigkeit des Pfarrers festgestellt, so ist das Verfahren einzustellen. Führt das Verfahren innerhalb einer Frist von drei Monaten, gerechnet vom Ablauf der in Absatz 1 bezeichneten Frist, zur Versetzung in den Ruhestand, so beginnt der Ruhestand mit

dem Ende der dreimonatigen Frist. Dauert das Verfahren länger, so beginnt der Ruhestand mit dem in der Verfügung bestimmten Zeitpunkt, spätestens mit dem Ende des Monats, in dem dem Pfarrer die Verfügung bekanntgegeben wird.

§ 89

(1) Für den Pfarrer im Wartestand gelten die Bestimmungen der §§ 86 bis 88 entsprechend.

(2) Im übrigen kann er mit seiner Zustimmung jederzeit, nach fünfjähriger Wartestandszeit auch gegen seinen Willen, in den Ruhestand versetzt werden. Auf seinen Antrag ist er nach dreijähriger Wartestandszeit in den Ruhestand zu versetzen.

§ 90

(1) Mit dem Beginn des Ruhestandes ist der Pfarrer unter Aufrechterhaltung seines Dienstverhältnisses der Pflicht zur Dienstleistung enthoben. Im übrigen untersteht er weiter der Lehrverpflichtung und der Amtspflicht (§§ 59 bis 61) und damit der Lehraufsicht und Amtszucht.

(2) Dem Pfarrer im Ruhestand können Beschränkungen in der Ausübung des Rechtes zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung auferlegt werden, wenn die Rücksicht auf Amt und Gemeinde dies gebietet.

(3) Der Pfarrer im Ruhestand erhält Versorgungsbezüge.

§ 91

Dem Pfarrer im Ruhestand kann, wenn er dienstfähig ist, vor Vollendung des fünfundsiebszigsten Lebensjahres jederzeit eine Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe wieder übertragen werden. Er ist verpflichtet, dem Folge zu leisten. Er erhält mindestens die Besoldung aus seiner letzten Verwendung, wenn seine Versetzung in den Ruhestand ohne sein Verschulden veranlaßt war. Die Umzugskosten sind ihm zu vergüten.

X. Abschnitt**Beendigung des Dienstverhältnisses als Pfarrer***Allgemeines*

§ 92

Bei Lebzeiten wird das Dienstverhältnis als Pfarrer beendet:

1. durch Entlassung aus dem Dienst,
2. durch Ausscheiden aus dem Dienst,
3. durch Entfernung aus dem Dienst.

1. Entlassung aus dem Dienst

§ 93

(1) Der Pfarrer kann seine Entlassung aus dem Dienst beantragen. Der Antrag muß mit Gründen versehen sein. Er ist auf dem Dienstwege schriftlich einzureichen.

(2) Dem Antrag muß vorbehaltlich der Bestimmungen in § 97 entsprochen werden. Die Entlassung kann jedoch solange hinausgeschoben werden, bis die Dienstgeschäfte ordnungsgemäß übergeben sind und der Pfarrer über die Verwaltung ihm anvertrauten kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Vermögens Rechenschaft abgelegt hat.

(3) Der Pfarrer erhält über die Entlassung eine Urkunde. Die Entlassung wird mit dem in der Urkunde angegebenen Zeitpunkt, jedoch frühestens mit der Zu-

stellung, rechtswirksam. Zugleich sind dem Pfarrer die Rechtsfolgen der Entlassung mitzuteilen.

(4) Der Pfarrer kann den Antrag auf Entlassung zurücknehmen, solange ihm die Entlassungsurkunde noch nicht zugegangen ist.

§ 94

(1) Beantragt der Pfarrer seine Entlassung, um eine Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe außerhalb der Vereinigten Kirche oder einer ihrer Gliedkirchen zu übernehmen oder um eine andere Aufgabe zu übernehmen, die ihn nicht von dem ihm in der Ordination erteilten Auftrag trennt, so kann ihm bei der Entlassung aus dem Dienst das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung belassen werden. Außerdem kann ihm gestattet werden, seine bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „a. D.“ und etwaige kirchliche Titel weiterzuführen und kirchliche Amtstracht zu tragen.

(2) Behält der Pfarrer bei der Entlassung das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung, so untersteht er weiter der Lehrverpflichtung und der Amtspflicht (§§ 59 bis 61) und damit der bisherigen Lehraufsicht und Amtszucht. Dies gilt nicht, wenn er in dem neuen Dienstverhältnis auch der Lehraufsicht und Amtszucht nach kirchlichem Recht unterstellt ist.

(3) Verzichtet der Pfarrer nach seiner Entlassung auf das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung, so entfallen die Rechte und Pflichten nach Absatz 1 und 2. Der Verzicht ist schriftlich zu erklären und zu begründen. Er bedarf der Bestätigung durch ein kirchenleitendes Organ.

§ 95

(1) In den Fällen des § 94 verliert der Pfarrer mit der Entlassung für sich und seine Angehörigen alle in dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche und Anwartschaften, soweit nicht durch Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist oder eine andere Regelung getroffen werden kann.

(2) Dem Pfarrer kann auf Antrag das Recht des Rücktritts in den Dienst vorbehalten werden. Dieses Recht kann befristet werden und setzt voraus, daß im Zeitpunkt der Rückkehr des Pfarrers die für die Übertragung des Dienstes erforderlichen persönlichen Voraussetzungen gegeben sind.

§ 96

(1) Beantragt der Pfarrer seine Entlassung aus dem Dienst, um Amt und Auftrag aufzugeben, so verliert er das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung sowie das Recht zur Führung der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel und zum Tragen der Amtskleidung.

(2) Der Pfarrer verliert ferner für sich und seine Angehörigen alle in dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche und Anwartschaften. Ein Unterhaltsbeitrag kann widerruflich gewährt werden.

2. Ausscheiden aus dem Dienst

§ 97

(1) Der Pfarrer scheidet aus dem Dienst aus,
a) wenn er die evangelisch-lutherische Kirche durch Austrittserklärung oder Übertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft verläßt,

- b) wenn er auf das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung nach den Bestimmungen des § 94 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 verzichtet,
- c) wenn er den Dienst unter Umständen aufgibt, aus denen zu entnehmen ist, daß er ihn nicht wieder aufnehmen will.

(2) Mit dem Ausscheiden aus dem Dienst nach Absatz 1 verliert der Pfarrer das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung. Er verliert ferner das Recht zur Führung der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel, das Recht zum Tragen der Amtskleidung und für sich und seine Angehörigen alle in dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche und Anwartschaften. Ein Unterhaltsbeitrag kann widerruflich gewährt werden.

(3) Das Ausscheiden ist in einem schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid festzustellen. In diesem ist auch der Zeitpunkt des Ausscheidens zu bestimmen und auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Der Bescheid ist zuzustellen.

§ 98

Der Pfarrer scheidet ferner aus dem Dienst aus, wenn in einem Lehrverfahren die Feststellung getroffen wird, daß er nicht mehr fähig ist, eine amtliche Tätigkeit im kirchlichen Dienst auszuüben. Das Nähere regelt das Kirchengesetz über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen.

3. Entfernung aus dem Dienst

§ 99

Die Entfernung aus dem Dienst wird durch das Recht der Amtszucht (§ 61) geregelt.

XI. Abschnitt

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 100*

(1) Dieses Kirchengesetz tritt ein Jahr nach seiner Verkündung in Kraft. Für den Erlaß der in diesem Gesetz vorgesehenen weiteren Bestimmungen der Vereinigten Kirche und der Gliedkirchen tritt das Gesetz bereits am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Das Gesetz findet auf die zur Zeit seines Inkrafttretens im Dienst, Warte- oder Ruhestand befindlichen Pfarrer der Gliedkirchen Anwendung.

§ 101

Soweit Pfarrer bisher auf Grund ihrer Verwendung Kirchenbeamte wurden, wird durch Kirchengesetz der Vereinigten Kirche oder der Gliedkirchen bestimmt, ob und inwieweit sie künftig Pfarrer mit allgemeinkirchlicher Aufgabe im Sinne dieses Gesetzes sind.

§ 102

(1) Besondere Bestimmungen in Verträgen mit dem Staat werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(2) Soweit für ordinierte Inhaber von theologischen Lehrämtern an staatlichen Hochschulen oder für Pfarrer in einem staatlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Kirchengesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 14. Juni 1963.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus dem in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Kirchengesetz.

besondere Rechtsverhältnisse bestehen, bleiben diese unberührt.

§ 103

(1) Die Vereinigte Kirche und die Gliedkirchen erlassen, soweit nichts anderes bestimmt ist, je für ihren Bereich die für die Anwendung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen. Für die Vereinigte Kirche ist dafür die Kirchenleitung zuständig.

(2) Bestimmungen der Gliedkirchen, die sich mit dem Gegenstand dieses Gesetzes befassen, bleiben in Kraft, soweit sie die Bestimmungen dieses Gesetzes ergänzen; dies gilt insbesondere für die Regelung der Zuständigkeiten und des Verfahrens.

§ 104

Bei Erlaß oder Änderung der in § 103 genannten Bestimmungen ist Rechtsgleichheit anzustreben. Die Gliedkirchen erlassen deshalb diese Bestimmungen nach vorheriger Fühlungnahme mit der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche.

Ordnung für die Schlichtungsstelle

Anlage zu § 67 Abs. 3 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

§ 1

(1) Der Antrag auf Nachprüfung durch die Schlichtungsstelle kann nur damit begründet werden, daß

- a) eine Entscheidung den Pfarrer in seinem Recht verletzt
oder
b) eine Entscheidung unterlassen worden ist, auf die der Pfarrer ein Recht zu haben behauptet.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 ist binnen eines Monats nach der Eröffnung oder der Unterlassung der Entscheidung zu stellen.

(3) Die Entscheidung gilt als unterlassen, wenn sie innerhalb von zwei Monaten nach Stellung des Antrags auf Entscheidung nicht ergangen ist und nach Wiederholung dieses Antrags weitere zwei Monate ohne Entscheidung vergangen sind. Der Wiederholungsantrag muß binnen Jahresfrist nach dem ersten Antrag gestellt werden.

(4) Gegen die Versäumung der zur Stellung des Antrages auf Nachprüfung gesetzten Frist von einem Monat kann die Schlichtungsstelle Nachsicht gewähren, wenn die Ablehnung des Antrages wegen Fristversäumung eine unbillige Härte bedeuten würde. Nachsicht kann nicht mehr gewährt werden, wenn bei Stellung des Antrages vier Monate vergangen sind, seitdem die Frist zu laufen begonnen hat.

(5) Der Antrag auf Nachprüfung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Schlichtungsstelle kann anordnen, daß der Vollzug der Entscheidung auszusetzen ist, wenn dies im Interesse des Pfarrers dringend geboten erscheint und nicht ein überwiegendes kirchliches Interesse entgegensteht. Der Antragsteller und das Organ der kirchlichen Verwaltung, dessen Entscheidung nachgeprüft werden soll, sind vorher zu hören.

§ 2

(1) Der Schlichtungsstelle gehören an:

- a) ein von einem obersten synodalen Organ bestimmter Obmann, der die Befähigung zum Richteramt

oder höheren Verwaltungsdienst haben soll oder der mit den kirchlichen Bestimmungen besonders vertraut ist,

- b) ein von einem kirchenleitenden Organ bestellter Beisitzer und
- c) ein Beisitzer, den die Vertretung der Pfarrerschaft aus ihrer Mitte bestellt.

(2) Die Mitglieder werden je auf die Dauer von sechs Jahren bestellt. Für die Mitglieder sind Stellvertreter zu bestellen.

§ 3

Die Mitglieder der Schlichtungsstelle entscheiden in richterlicher Unabhängigkeit und sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie werden nach ihrer Bestellung vom Bischof hierauf besonders hingewiesen und verpflichtet, ihr kirchliches Ehrenamt unparteiisch und gewissenhaft auszuüben.

§ 4

(1) Die Schlichtungsstelle hat das Verfahren mit Rücksicht auf Amt, Gemeinde und Kirche sowie die Person des Pfarrers beschleunigt durchzuführen.

(2) Sie klärt den Sachverhalt von Amts wegen. Die Beteiligten sind zu hören. Beteiligte im Sinne dieser Ordnung sind der Antragsteller und das Organ der kirchlichen Verwaltung, dessen Entscheidung nachgeprüft wird.

(3) Nach schriftlicher Vorbereitung sind vor der Entscheidung die Beteiligten zu einer mündlichen Aussprache zu laden und, wenn sie erschienen sind, zu hören.

(4) Im übrigen gestaltet die Schlichtungsstelle das Verfahren im Rahmen dieser Ordnung und der in § 9 vorbehaltenen Bestimmungen in Verantwortung für einen geordneten Ablauf und den geistlichen Charakter des Verfahrens selbst.

§ 5

Der Antragsteller kann sich eines Beistandes bedienen. Der Beistand muß als Pfarrer einer Gliedkirche der Vereinigten Kirche angehören oder ein in einer solchen zu kirchlichen Ehrenämtern wählbares Gemeindeglied sein; er kann zurückgewiesen werden, wenn er nicht die erforderliche Sachkenntnis oder Eignung besitzt.

§ 6

(1) Die Schlichtungsstelle entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(2) Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen und zu begründen; sie muß den Beteiligten binnen sechs Wochen nach dem Termin der mündlichen Aussprache zugestellt werden.

§ 7

Das Verfahren ist kosten- und gebührenfrei. Wird dem Antrag des Antragstellers ganz oder teilweise entsprochen, so kann in der Entscheidung festgelegt werden, daß dem Antragsteller die notwendigen Auslagen ganz oder teilweise zu erstatten sind.

§ 8

(1) Die Entscheidung ist endgültig, sofern nicht in ihr die Revision an das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Kirche für zulässig erklärt wird.

(2) Die Revision kann nur zugelassen werden, wenn eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu klären ist. Das Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist auf die Nachprüfung dieser Frage beschränkt.

§ 9

Im übrigen kann das Verfahren im Rahmen der §§ 103 und 104 des Pfarrergesetzes durch Verordnung geregelt werden.

Nr. 14 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die „Ordnung des kirchlichen Lebens“.

Vom 27. Oktober 1972

Generalsynode und Bischofskonferenz haben das nachstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Artikel 1

In dem Kirchengesetz über die „Ordnung des kirchlichen Lebens“ vom 27. April 1955 (ABl. Bd. I S. 18) wird folgender § 4 angefügt:

„§ 4

Die in der „Ordnung des kirchlichen Lebens“ gegebene Richtlinie kann durch übereinstimmenden Beschluß der Generalsynode und der Bischofskonferenz geändert werden.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

H a m b u r g, den 27. Oktober 1972

Der Präsident der Generalsynode

B u h b e

Der Leitende Bischof

D. Wölber

Unter Bezugnahme auf die Beschlüsse der 4. Generalsynode und der Bischofskonferenz vom 27. Oktober 1972 vollzogen.

H a m b u r g, den 27. Oktober 1972

Der Leitende Bischof

D. Wölber

II. Beschlüsse und Verträge

Nr. 15 Entschließung der Generalsynode und der Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Entwurf einer Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie).

Vom 26./27. Oktober 1972

I.

Generalsynode und Bischofskonferenz bejahen das in dem Entwurf zur Leuenberger Konkordie angestrebte Ziel, Kirchengemeinschaft zwischen den beteiligten Kirchen zu verwirklichen.

Sie halten den Entwurf, der — in Anerkennung der verpflichtenden Geltung der Bekenntnisse in den beteiligten Kirchen — ein gemeinsames Verständnis des Evangeliums formuliert, für eine geeignete Grundlage zur Erreichung des gemeinsamen Zieles.

Sie schlagen den Gliedkirchen vor, ihre Zustimmung zu einer Fassung der Konkordie in Aussicht zu stellen, in der die im folgenden (II.) aufgeführten Punkte ausreichend berücksichtigt sind.

II.

Generalsynode und Bischofskonferenz sind der Auffassung, daß noch eine Überarbeitung des Konkordien-

entwurfes notwendig ist. Es sollte versucht werden, in den Punkten, in denen sich in der Diskussion die Möglichkeit von Mißverständnissen gezeigt hat, klare und eindeutige Formulierungen zu finden.

1. Von grundlegender Bedeutung wird sein, daß noch eine Klärung des Verhältnisses zwischen „wahrer Einheit der Kirche“ und „Kirchengemeinschaft“ (Ziff. 2 des Entwurfs) erreicht wird. Es ist davon auszugehen, daß das in den beiden Begriffen Gemeinte unterschieden werden muß und doch in einer bestimmten Beziehung zueinander steht. Unter dieser Voraussetzung wird im Zusammenhang mit der Herstellung von Kirchengemeinschaft nicht von gegenseitiger Anerkennung von Kirchen als „Kirche Jesu Christi“ gesprochen werden können (Ziff. 33 des Entwurfs). Auf die Formulierungsvorschläge, die in der Anlage beigelegt sind, wird verwiesen.
2. Der Konkordienentwurf geht davon aus, daß die in Teil III formulierten Übereinstimmungen von den Verwerfungen in den reformatorischen Bekenntnissen nicht betroffen werden und hält auf Grund dieser Übereinstimmung Kirchengemeinschaft für möglich. Die Formulierungen in den Ziffern 20, 23, 26 und 27 des Entwurfs drücken diesen Sachverhalt in unterschiedlichen und nicht aufeinander abgestimmten Formulierungen aus. Wir schlagen vor, die Einzelfeststellungen in den Ziffern 20, 23 und 26 fortfallen zu lassen und Ziffer 27 neu zu formulieren. Auf den Vorschlag in der Anlage wird verwiesen.
3. In den Ziffern 27 Satz 2 und 32 Satz 1 werden für die gleiche Sache unterschiedliche Formulierungen gebraucht. Dieses wird zu Schwierigkeiten in der Interpretation führen. Die Formulierung „gegenwärtiger Stand der Lehre“ entspricht dem gemeinten Sachverhalt am besten, da sie nicht nur das formal Gültige ins Auge faßt und der unterschiedlichen Situation in der Lehrbindung bei den Partnern Rechnung trägt.
4. Die im Konkordienentwurf festgestellte Übereinstimmung ist nicht nur in Teil II, sondern auch in Teil III formuliert. Entsprechend muß in Ziffer 31 ausdrücklich auch Teil III genannt werden.
5. In Teil IV wird zwischen „Herstellung“ und „Verwirklichung“ der Kirchengemeinschaft unterschieden. Die Begriffe differenzieren den Sachverhalt nicht genügend. Es wird vorgeschlagen, generell zwischen „Erklärung“ und „Verwirklichung“ von Kirchengemeinschaft zu unterscheiden (Ziff. 29, 30, 46 und 49 des Entwurfs). Auf die Anlage wird verwiesen.

Generalsynode und Bischofskonferenz bitten die Gliedkirchen, in den genannten Punkten auf eine Klärung zu dringen.

Die in der Anlage beigelegten Formulierungsvorschläge werden dem Fortsetzungsausschuß mit der Bitte um Prüfung zugeleitet.

III.

Zu den Verfahrensfragen empfehlen Generalsynode und Bischofskonferenz:

1. Die Gliedkirchen sollten zunächst nicht von sich aus die erneute Einberufung der Vorversammlung fordern. Sie sollten aber die Vertreter aus den Gliedkirchen im Fortsetzungsausschuß ermächtigen, die Einberufung der Vorversammlung zu verlangen, falls wichtige Änderungsvorschläge im Fortsetzungsausschuß keine hinreichende Berücksichtigung finden.

2. Zum Zustimmungsverfahren sollten die Gliedkirchen empfehlen: Da die Zustimmung in den einzelnen europäischen Kirchen unter sehr verschiedenen Bedingungen geschieht und die volle Entscheidungsfreiheit für die beteiligten Kirchen gewährleistet werden muß, erscheint es nicht sachgemäß, eine Unterzeichnung in einem gemeinsamen Akt ins Auge zu fassen. Die Wahl des Zeitpunkts der Unterzeichnung ist vielmehr den einzelnen Kirchen zu überlassen.

IV.

Generalsynode und Bischofskonferenz bitten die Gliedkirchen, sorgfältig zu prüfen, welche Wege beschritten werden können, um die Gemeinsamkeit in den Kirchen und Gemeinden zu wahren, wenn für Amtsträger oder Gemeindeglieder erhebliche Gewissensbedenken gegen die Konkordie bestehen.

Hamburg, den 26. Oktober 1972

Der Präsident der Generalsynode

Buhbe

Hamburg, den 27. Oktober 1972

Der Leitende Bischof

D. Wölber

Anlage

zur Entschließung der Generalsynode
und der Bischofskonferenz der VELKD
zum Entwurf einer Konkordie
reformatorischer Kirchen in Europa
(Leuenberger Konkordie)

Vorschläge zu den Ziffern des Konkordien-Entwurfs

1. Vor dem letzten Wort sollten die Worte „im Sinn dieser Konkordie“ eingefügt werden.
2. Es wird folgende Umstellung der Sätze empfohlen: „Die Kirche ist allein auf Jesus Christus gegründet, der sie durch seine Zuwendung in der Verkündigung und in den Sakramenten sammelt und sendet. Demnach ist für die „wahre Einheit der Kirche“ die Übereinstimmung in „der rechten Lehre des Evangeliums“ und in „der rechten Verwaltung der Sakramente“ notwendig und ausreichend. Von diesen reformatorischen Kriterien leiten die unterzeichneten Kirchen auch ihr Verständnis der Kirchengemeinschaft her.“
3. Am Ende des ersten Satzes sollte es statt „Kirchengemeinschaft zu verwirklichen“ heißen: „die Trennung zu vermeiden“.
5. Abschnitt 5, der zusammen mit den Abschnitten 3 und 4 den Weg zur Gemeinschaft (I) beschreiben will, hebt sich von den folgenden Teilen II und III (vgl. 6) ab. Es sollte geprüft werden, ob die Abhebung noch stärker zum Ausdruck gebracht werden könnte. Denn jede Geschichtsschau ist relativ, jede Wertung der Geschichte subjektiv und kontrovers. Die Frage, ob die Werbungen aus dem Text herausgenommen werden könnten, sollte gründlich überprüft werden.
9. Vor dem drittletzten Wort sollten die Worte „im Gericht“ eingefügt werden. Es könnte auch erwogen werden, den Relativsatz wie folgt zu fassen: „... der die Welt richtet und rettet“.

- 10 Der dritte Satz sollte wie folgt gefaßt werden: „Er lebt in täglicher Umkehr und Erneuerung zusammen mit der Gemeinde im Lobpreis Gottes und im Dienst an den Menschen, in der Gewißheit, daß Gott seine Herrschaft vollenden wird.“
- 11 Am Ende des 1. Satzes sollte angefügt werden: „... und bereit, in diesem Dienst auch zu leiden.“
Weiter wird vorgeschlagen, in Satz 2 die drei ersten Worte durch die Worte „Sie treten ein“ zu ersetzen. Denn die Heiligung als Konsequenz der Rechtfertigung wird durch den Indikativ besser beschrieben als durch den Imperativ. Im Satz 3 sollte das Wort „sachlich“ durch das Wort „sachgemäß“ ersetzt werden. Im letzten Satz sollte es heißen: „... daß Gott die Welt erhält“.
- 14 Die Aussagen über die Taufe werden so verstanden, daß sie a) die Kindertaufe einschließen und daß b) die Taufe unter Verwendung von Wasser geschieht.
- 15 Hier wird ausgesprochen, was über das Abendmahl gemeinsam gesagt werden kann. Die zustimmenden Kirchen bleiben frei in der ihnen eigenen Entfaltung der Abendmahlslehre.
- 22 Es sollte geprüft werden, ob die Worte „angesichts des Scheiterns traditioneller Denkformen“ nicht entfallen können.
- 20, 23 und 26
Die Schlußfeststellungen in den Ziffern 20, 23 und 26 sollten gestrichen und zusammengefaßt in Ziffer 27 aufgenommen werden.
- 27 Folgende Neuformulierung wird vorgeschlagen: „Die gemeinsamen Feststellungen zum Abendmahl, zur Christologie und zur Prädestination werden von den Verwerfungen der reformatorischen Bekenntnisse nicht betroffen. Mit diesen gemeinsamen Feststellungen bezeichnen wir die von den Vätern vollzogenen Verwerfungen nicht als unsachgemäß. Sie betreffen jedoch nicht den gegenwärtigen Stand der Lehre der unterzeichneten Kirchen. Damit sind sie kein Hindernis für unsere Kirchengemeinschaft mehr.“
- 29 Der Abschnitt sollte lauten:
„Die unterzeichneten bekenntnisverschiedenen Kirchen gewähren einander Kirchengemeinschaft als Gemeinschaft an Wort und Sakrament und erstreben möglichst große Gemeinsamkeit in Zeugnis und Dienst an der Welt.“ Diese Formulierung wird vorgeschlagen, weil der Begriff „Aufhebung der Trennung“ unterschiedlich interpretiert werden kann.
- 30 Statt der Worte „des festgestellten zwischenkirchlichen Konsensus...“ sollte gesagt werden: „der festgestellten Übereinstimmungen...“, um den Eindruck zu vermeiden, daß hier unvermittelt ein terminus technicus eingeführt wird.
- 31 Hinter den Worten „Teil II“ sind die Worte einzufügen: „und Teil III.“
- 32 Das Wort „mehr“ am Ende des ersten Satzes sollte gestrichen werden (vgl. zu Ziffer 27). Es wird vorgeschlagen, in Satz 2 die Worte „haben keine kirchentrennende Bedeutung“ zu ersetzen durch: „hindern die Kirchengemeinschaft nicht mehr“.
- 33 Da im Rahmen der Herstellung von Kirchengemeinschaft nicht die „gegenseitige Anerkennung von Kirchen“ als „Kirche Jesu Christi“ ausgesprochen wird, sollte folgende Neuformulierung gewählt werden: „Die unterzeichneten Kirchen gewähren einander Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft. Diese schließt die gegenseitige Anerkennung der Ordination und die Ermöglichung der Interzelebration ein.“
- 34 Als Formulierung wird vorgeschlagen: „Damit ist Kirchengemeinschaft erklärt“ (vgl. Ziffer 42, 45 letzter Satz des Konkordienentwurfs). Entsprechend ist in den Ziffern 29, 30, 46 und 49 „Herstellung“ durch „Erklärung“ zu ersetzen.
- 36 Es wird vorgeschlagen, in Satz 1 „Das Evangelium...“ zu ersetzen durch „Die Verkündigung des Evangeliums...“. Zu Satz 3 wird vorgeschlagen, „mit“ durch „in“ zu ersetzen und den Schluß des Satzes „und der Beseitigung ihrer Ursachen“ umzuformulieren oder zu streichen.
- 37 Die Überschrift sollte lauten: „Theologische Weiterarbeit im Bereich der Lehre.“
In Satz 1 sollte „Konsensus“ durch „Vereinbarung“ ersetzt werden (vgl. oben zu Ziffer 30).
- 39 Die Formulierungen für die Lehrdifferenzen sollten noch einmal überprüft werden.
Die Worte „nicht kirchentrennend sind“ sollten durch die Formulierung „bestehen“ ersetzt werden. Zu erwägen ist, ob in der Klammer die Formulierung „hermeneutisches Verständnis von Schrift“ nicht durch „Schriftverständnis“ ersetzt werden sollte.
- 40 Im 2. Satz sollte formuliert werden: „Die damit verbundenen Probleme greifen zum Teil weiter...“
- 46 Zu Satz 1 wird vorgeschlagen, „die Kirchengemeinschaft“ in „diese Kirchengemeinschaft“ abzuändern.

Nr. 16 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Neuordnung der EKD.

Vom 26. Oktober 1972

Die Generalsynode hat den Entwurf einer Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EGO I) unter Berücksichtigung der entsprechenden Tischvorlage in der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland Berlin-Spandau 1972 (EGO II) sowie unter Berücksichtigung der Arbeiten des Planungsausschusses der Vereinigten Kirche, die die Beratungsergebnisse der EKD-Synode in Spandau einbezogen haben, behandelt. Danach faßt sie folgende Entschließung:

1. In Fortführung ihrer Beschlüsse von Augsburg (Mai 1969), Tutzing (Oktober 1969), Eutin (1970) und Osnabrück (1971) sieht es die Generalsynode als einen bedeutsamen Fortschritt an, daß EGO II einen konstruktiven Ansatz für die Mitarbeit der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse VELKD und EKU in einer künftigen EKD bietet. Die Generalsynode stimmt den vom Planungsausschuß am 12. Oktober 1972 erarbeiteten Vorschlägen zu einem besonderen Artikel über die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse ausdrücklich zu. Diese werden die Grundlage für die weiteren Verhandlungen sein müssen, auch für das in Aussicht genommene Gespräch zwischen dem Rat der EKD, der VELKD und der EKU.

2. Die Generalsynode stellt fest, daß EGO II erhebliche Verbesserungen gegenüber EGO I aufweist. Vorschläge des Planungsausschusses zu den Grundartikeln sind aufgenommen. „Kirchengemeinschaft“ in der Grundordnung der EKD kann für die Vereinigte Kirche und für ihre Gliedkirchen Kirchengemeinschaft nur im Verständnis des Leuenberger Konkordienentwurfes bedeuten. Solange die Leuenberger Konkordie nicht vorliegt, muß daher bei Verabschiedung der neuen Grundordnung im Zusammenhang mit Art. 2 EGO II eine eindeutige Stellungnahme in diesem Sinne erfolgen, entweder durch eine entsprechende Ergänzung oder durch eine vereinbarte theologische Interpretation.

3. Der Planungsausschuß wird beauftragt, die Arbeit an der Neuordnung der EKD unter Zugrundelegung

der Beschlüsse der Generalsynode weiter zu fördern und darauf zu achten, daß die für die Mitarbeit in der EKD notwendigen verfassungsrechtlichen Mindestanforderungen sachgemäß erfüllt werden.

H a m b u r g, den 26. Oktober 1972

Der Präsident der Generalsynode

B u h b e

**Nr. 17 Beschluß der Bischofskonferenz
(Zur EKD-Reform).**

Vom 27. Oktober 1972

Die Bischofskonferenz schließt sich der „Entscheidung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Neuordnung der EKD vom 26. Oktober 1972“ ausdrücklich an.

H a m b u r g, den 27. Oktober 1972

Der Leitende Bischof

D. Wölber

Nr. 18 Beschluß der Generalsynode betr. Ordnung der Ordination.

Vom 25. Oktober 1972

1. Die Ordnung der Ordination wird den Gliedkirchen in beigefügter Fassung*) zur Stellungnahme und Erprobung zugeleitet.
2. Die endgültige Verabschiedung soll im Zusammenhang mit der Revision der gesamten Agenda IV erfolgen.

H a m b u r g, den 25. Oktober 1972

Der Präsident der Generalsynode

B u h b e

**Nr. 19 Beschluß der Bischofskonferenz
(Zur Ordination).**

Vom 27. Oktober 1972

Die Bischofskonferenz stimmt dem Beschluß der Generalsynode zu Agenda IV — Ordnung und Ordination — vom 25. Oktober 1972 zu.

H a m b u r g, den 27. Oktober 1972

Der Leitende Bischof

D. Wölber

Nr. 20 Beschluß der Generalsynode betr. Revision der „Ordnung des kirchlichen Lebens“.

Vom 27. Oktober 1972

1. Die Generalsynode nimmt den schriftlichen Bericht des Gemeinde-Ausschusses entgegen und dankt für seine Arbeit an der Revision der „Ordnung des kirchlichen Lebens“.

*) Hier nicht abgedruckt. Kann beim Lutherischen Kirchenamt Hannover angefordert werden.

2. Die erneuerten Abschnitte I, VII und VIII der „Ordnung des kirchlichen Lebens“ werden in der von der Synode festgestellten Fassung*) den Gliedkirchen zur Beratung und Stellungnahme zugeleitet.

3. Abschnitt VII Ziff. 6 ist nach Abschluß der Beratungen über eine kirchliche Handlung aus Anlaß der Eheschließung mit Nichtchristen erneut zu überprüfen. Im Text ist hierauf durch eine Fußnote hinzuweisen.

H a m b u r g, den 27. Oktober 1972

Der Präsident der Generalsynode

B u h b e

Nr. 21 Beschluß der Generalsynode betr. „Seelsorge“.

Vom 25. Oktober 1972.

1. Die Generalsynode hat den Bericht des Ausschusses für Gemeindeaufbau und Kirchenreform entgegengenommen. Sie bittet die Gliedkirchen, die Krankenhausseelsorge als wichtige Aufgabe in der heutigen volksgemeinschaftlichen Situation zu fördern. Dazu gehört vor allem:

- a) die Bettenzahl, die von einem hauptamtlichen Krankenhausseelsorger betreut wird, möglichst auf 500 Betten zu reduzieren;
- b) auf Stationen mit besonderer Todesbedrohung, wenn Krankenhausverwaltung, Ärzteschaft und Landeskirche zustimmen, Modelle zu errichten, in denen der Pfarrer voll in den Behandlungsplan integriert wird und auf diese Weise dem Kranken helfen kann.

2. Die Generalsynode bittet die Kirchenleitung:

- a) die Weiterentwicklung einer Theologie der Seelsorge vor allem durch Planungen im Zusammenhang mit dem Prediger- und Studienseminar Pullach zu unterstützen;
- b) durch Angebot eines „Kollegs“ Gemeindeglieder für den Dienst der Seelsorge auszubilden.

3. Die Generalsynode hält es für nötig, daß die Entwicklung der Seelsorgearbeit und Seelsorgeausbildung auch weiterhin durch ein synodales Gremium begleitet wird.

H a m b u r g, den 25. Oktober 1972

Der Präsident der Generalsynode

B u h b e

Nr. 22 Beschluß der Generalsynode zur „Offenen Kommunion“.

Vom 26. Oktober 1972

Die Frage einer begrenzten offenen Kommunion in der evangelisch-lutherischen Kirche gegenüber Gliedern der römisch-katholischen Kirche, die in Äußerungen des Leitenden Bischofs wie der Kirchenleitung der VELKD angesprochen wurde, ist durch die Situation in konfessionsverschiedenen Ehen und bei ökumenischen Veranstaltungen vordringlich.

Die Kirchenleitung wird gebeten, eine pastoraltheologische Ausarbeitung erstellen zu lassen, die zur Klärung der seelsorgerlichen Verantwortung in dieser Frage beiträgt, und sie der Synode bei der nächsten Tagung vorzulegen.

Die Bischofskonferenz wird gebeten, die anstehenden Fragen in geeigneter Weise in Kontakten mit der römisch-katholischen Kirche zu erörtern.

Hamburg, den 26. Oktober 1972

Der Präsident der Generalsynode

Buhbe

Nr. 23 Beschluß der Generalsynode betr. „Programmkommission“.

Vom 26. Oktober 1972

Im Bericht des Leitenden Bischofs wird die Einrichtung einer „Programmkommission“ zur Erwägung gestellt. Das Anwachsen der kirchlichen Aufgaben und insbesondere der zu erwartende engere organisatorische Zusammenschluß innerhalb der EKD macht es notwendig, die kirchlich-theologische Arbeit der VELKD so zu planen und zu koordinieren, daß einerseits die sachliche Kontinuität gewahrt und andererseits neue Aufgaben schwerpunktmäßig aufgenommen werden können. Dies sollte jedoch nicht durch eine neue Kommission wahrgenommen werden, sondern durch eine angemessene Ergänzung der bisher hierfür zuständigen Gremien.

Daher wird die Kirchenleitung gebeten, in gemeinsamen Sitzungen mit der Bischofskonferenz die weitere kirchlich-theologische Arbeit der VELKD, insbesondere die Ausstattung und Beauftragung von Ausschüssen, personell und thematisch im Blick auf die besonderen Aufgaben der VELKD, auch im Rahmen der EKD, zu überprüfen und beweglich zu planen. Es wird ihr empfohlen, in diesen Planungssitzungen ein ständiges Gremium von 5 bis 7 Experten, insbesondere von theologischen Hochschullehrern, mit beratender Stimme beizuziehen. Die Mitglieder dieses Gremiums sollten von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit der Bischofskonferenz aus Experten berufen werden, die durch Mitarbeit in den verschiedenen Ausschüssen der VELKD in ihrer kirchlich-theologischen Arbeit Erfahrungen gewonnen haben.

Hamburg, den 26. Oktober 1972

Der Präsident der Generalsynode

Buhbe

Nr. 24 Beschluß der Generalsynode über den Haushaltsplan und die Umlage der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für das Rechnungsjahr 1973.

Vom 25. Oktober 1972

Auf Grund von Artikel 17 der Verfassung hat die Generalsynode beschlossen:

I.

Für das Rechnungsjahr 1973 (1. Januar 1973 bis 31. Dezember 1973) gilt der als Anlage I beigefügte Haushalts- und Stellenplan.

II.

Der Haushaltsplan wird in Einnahme und Ausgabe mit 4 150 600,— DM festgestellt.

III.

1. Die Ansätze des Haushaltsplanes innerhalb der einzelnen Ausgabekapitel sind — mit Ausnahme der

Titel 28 in Kapitel 2, 50 und 51 in Kapitel 5 und 80 in Kapitel 8 — gegenseitig deckungsfähig. Nicht gegenseitig deckungsfähig sind jedoch Personal- und Sachausgaben.

2. Die Überschreitung von Ausgabekapiteln bedarf eines zustimmenden Beschlusses der Kirchenleitung. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen außerdem der Zustimmung des Finanzausschusses. Eine genehmigungspflichtige Überschreitung liegt nicht vor, wenn
 - a) ein Ausgleich aus Kapitel 8 Titel 82 „Verstärkungsmittel“ vorgenommen wird
 - b) Mehreinnahmen aus Kollekten zum Ausgleich von Überschreitungen im Titel 51 verwendet werden
 - c) die Kirchenleitung — gegebenenfalls im schriftlichen Verfahren — einer einseitigen Deckungsfähigkeit von Kapitel zu Kapitel zustimmt, Ziff. 1 Satz 2 bleibt unberührt; ausgenommen ist Titel 28 in Kapitel 2. Ein dahingehender Beschluß ist dem Finanzausschuß der Generalsynode anzuzeigen
 - d) Ausgaben, die in den Titeln 20 bis 23, 30 bis 32, 50 und 54 auftreten, die auf rechtlichen Verpflichtungen nach Vorschriften des Staates oder der Vereinigten Kirche beruhen; solche Überschreitungen sind der Kirchenleitung anzuzeigen.
3. Die Erteilung von Forschungsaufträgen nach Kapitel 5. Titel 56, Untertitel 560 bedarf der Einwilligung des Finanzausschusses.
4. Überschüsse, die sich beim Abschluß des Rechnungsjahres ergeben, sind zur Verstärkung der allgemeinen Ausgleichsrücklage zu verwenden, soweit nicht der Finanzausschuß eine andere Verwendung beschließt.

IV.

1. Der durch Umlage der Gliedkirchen aufzubringende Finanzbedarf beträgt im Rechnungsjahr 1973 für den Haushaltsplan 3 975 100,— DM. Diesen Finanzbedarf bringen die Gliedkirchen nach dem anliegenden Umlageverteilungsschlüssel auf (siehe Anlage II).
2. Der durch Umlagen aufzubringende Betrag ist von den Gliedkirchen monatlich im voraus oder in vier gleichen Teilbeträgen vierteljährlich im voraus an das Lutherische Kirchenamt zu zahlen.

V.

Zur Förderung der im Titel 51 des Haushaltsplanes bezeichneten Aufgaben wird eine Kollekte ausgeschrieben. Sie ist in allen Gliedkirchen einzusammeln.

VI.

Der Haushaltsplan gilt gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verfassung über das Rechnungsjahr 1973 hinaus bis zur Festsetzung eines neuen Haushaltsplanes.

VII.

1. Die Kirchenleitung wird ermächtigt, für unvorhergesehene Ausgaben, die auf rechtlichen Verpflichtungen beruhen und nicht aus dem Haushaltsplan gedeckt werden können, mit Zustimmung des Finanzausschusses einen Nachtragshaushaltsplan zu beschließen.
2. Die Aufnahme von Kassenkrediten von insgesamt bis zu 250 000,— DM, die aus Mitteln des laufenden Rechnungsjahres abgedeckt werden können, ist dem Lutherischen Kirchenamt gestattet; bei einer höheren Summe bedarf es eines Beschlusses der Kirchenleitung. Die Aufnahme von Anleihen bedarf der vorherigen Zustimmung des Finanzausschusses der Generalsynode.

Hamburg, den 25. Oktober 1972

Der Präsident der Generalsynode

Buhbe

Haushaltsplan der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für das Rechnungsjahr 1973

Zusammenstellung der Einnahmen

Einnahmen	Soll 1971	Ist 1971	Soll 1972	Soll 1973	Vergleich zum Soll 1972
	DM	DM	DM	DM	DM
Kapitel 01 Vermögenserträge	600,—	1 195,29	600,—	600,—	—,—
Kapitel 02 Umlagen	2 699 470,—	2 699 470,—	3 407 600,—	3 975 100,—	+ 567 500,—
Kapitel 03 Kollekten	150 000,—	171 578,50	155 000,—	160 000,—	+ 5 000,—
Kapitel 04 Mietwohnungen	25 000,—	12 204,—	7 000,—	6 200,—	— 800,—
Kapitel 06 Verschiedenes	6 000,—	65 883,02	6 700,—	8 700,—	+ 2 000,—
	<u>2 881 070,—</u>	<u>2 950 330,81</u>	<u>3 576 900,—</u>	<u>4 150 600,—</u>	<u>+ 573 700,—</u>

Zusammenstellung der Ausgaben

Ausgaben	Soll 1971	Ist 1971	Soll 1972	Soll 1973	Vergleich zum Soll 1972
	DM	DM	DM	DM	DM
Kapitel 1	81 000,—	96 764,93	97 000,—	111 000,—	+ 14 000,—
Kapitel 2	1 111 900,—	1 166 679,25	1 482 000,—	1 610 100,—	+ 128 100,—
Kapitel 3	160 000,—	160 000,—	243 000,—	306 100,—	+ 63 100,—
Kapitel 4	79 500,—	77 049,15	79 000,—	90 800,—	+ 11 800,—
Kapitel 5	840 170,—	867 490,42	962 900,—	1 179 100,—	+ 216 200,—
Kapitel 6	254 000,—	253 572,52	282 000,—	323 500,—	+ 41 500,—
Kapitel 7	282 000,—	266 249,44	284 000,—	305 500,—	+ 21 500,—
Kapitel 8	72 500,—	25 892,59	147 000,—	224 500,—	+ 77 500,—
	<u>2 881 070,—</u>	<u>2 913 698,30</u>	<u>3 576 900,—</u>	<u>4 150 600,—</u>	<u>+ 573 700,—</u>

Einnahmen	Soll 1971	Ist 1971	Soll 1972	Soll 1973	Vergleich zum Soll 1972
	DM	DM	DM	DM	DM
Kapitel 01 Vermögenserträge					
010 Zinsen	600,—	1 195,29	600,—	600,—	—,—
Kapitel 02 Umlagen	2 699 470,—	2 699 470,—	3 407 600,—	3 975 100,—	+ 567 500,—
Kapitel 03 Kollekten	150 000,—	171 578,50	155 000,—	160 000,—	+ 5 000,—
Kapitel 04 Mietwohnungen					
041 Mieten	25 000,—	12 204,—	7 000,—	6 200,—	— 800,—
Kapitel 06 Verschiedenes					
061 Sonstige Einnahmen	6 000,—	9 630,35	6 000,—	8 000,—	+ 2 000,—
062 Entnahmen aus Rücklagen	—,—	56 252,67	—,—	—,—	—,—
063 Sonstige Einnahmen Berlin	—,—	—,—	700,—	700,—	—,—
064 Entnahme aus Rücklage Berlin	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
	<u>2 881 070,—</u>	<u>2 950 330,81</u>	<u>3 576 900,—</u>	<u>4 150 600,—</u>	<u>+ 573 700,—</u>

Ausgaben

Kapitel 1 Leitende Organe					
Titel 10 Leitender Bischof					
100 Reisekosten	4 000,—	2 319,—	4 000,—	4 000,—	—,—
101 Repräsentationsaufgaben	2 000,—	2 525,22	2 000,—	2 000,—	—,—
Titel 11 Bischofskonferenz	4 000,—	7 514,79	8 000,—	9 000,—	+ 1 000,—
Titel 12 Generalsynode	65 000,—	73 345,16	70 000,—	83 000,—	+ 13 000,—
Titel 13 Kirchenleitung	6 000,—	11 060,76	13 000,—	13 000,—	—,—
	<u>81 000,—</u>	<u>96 764,93</u>	<u>97 000,—</u>	<u>111 000,—</u>	<u>+ 14 000,—</u>
Kapitel 2 Lutherisches Kirchenamt Hannover					
Titel 20 Besoldung der Referenten und Beamten	435 000,—	432 641,17	554 100,—	579 600,—	+ 25 500,—
Titel 21 Vergütung der Angestellten und Arbeiter	345 000,—	388 539,44	496 600,—	518 300,—	+ 21 700,—
Titel 22 Versorgung					
220 Versorgung der Beamten	38 700,—	41 639,64	45 600,—	34 200,—	— 11 400,—
221 Versorgungskassenbeiträge (Pfarrer)	13 000,—	21 002,28	32 000,—	47 900,—	+ 15 900,—
222 Versorgungskassenbeiträge (Beamte)	10 000,—	10 000,—	34 200,—	86 100,—	+ 51 900,—
223 Zusatzversorgungskasse für Angestellte	17 000,—	21 130,14	21 500,—	25 000,—	+ 3 500,—
Titel 23 Fürsorgemaßnahmen					
230 Beihilfen und Unterstützungen	20 000,—	14 410,50	20 000,—	23 500,—	+ 3 500,—
231 Wohnungsfürsorge	15 000,—	7 865,—	15 000,—	18 000,—	+ 3 000,—
Übertrag:	<u>893 700,—</u>	<u>937 228,17</u>	<u>1 219 000,—</u>	<u>1 332 600,—</u>	<u>+ 113 600,—</u>

Ausgaben		Soll 1971	Ist 1971	Soll 1972	Soll 1973	Vergleich zum Soll 1972
		DM	DM	DM	DM	DM
Übertrag:		893 700,—	937 228,17	1 219 000,—	1 332 600,—	+ 113 600,—
Titel 24	Reise- und Umzugskosten					
240	Reisekosten Inland	35 000,—	29 685,85	35 000,—	35 000,—	—,—
241	Reisekosten Ausland	10 000,—	10 130,73	11 000,—	11 000,—	—,—
242	Umzugskosten (früher mit in 290)	—,—	—,—	6 000,—	6 000,—	—,—
243	Dienstwagen	5 000,—	4 714,90	7 000,—	6 000,—	— 1 000,—
Titel 25	Geschäftsbedürfnisse					
250	Bürobedarf					
2501	Bürobedarf, allgemein	10 000,—	12 110,86	13 000,—	14 000,—	+ 1 000,—
2502	Rank Xerox (bisher Titel 27)	—,—	26 805,97	27 500,—	25 000,—	— 2 500,—
251	Porto, Fracht	10 000,—	9 831,57	15 500,—	15 500,—	—,—
252	Telefon, Fernschreiber	19 000,—	22 485,73	25 500,—	27 000,—	+ 1 500,—
253	Bücher, Zeitschriften	10 000,—	11 003,78	13 000,—	14 000,—	+ 1 000,—
Titel 26	Dienstgebäude und Inventar					
260	Heizungs- und Grundstückskosten (incl. Reinigung)	17 000,—	22 450,58	23 000,—	41 000,—	+ 18 000,—
261	Tilgungsrücklage und Zinsen für Richard-Wagner-Str. 24	30 000,—	30 000,—	30 000,—	30 000,—	—,—
262	Bauunterhaltung	10 000,—	18 785,43	18 500,—	18 500,—	—,—
263	Inventarbeschaffung	15 000,—	15 923,75	21 000,—	15 000,—	— 6 000,—
264	Inventar-Wartung und Reparatur	—,—	—,—	5 000,—	6 000,—	+ 1 000,—
Titel 27	Elektronische Datenverarbeitung (vgl. Titel 25, Nr. 2502)	30 000,—	—,—	500,—	2 000,—	+ 1 500,—
Titel 28	Verfügungsfonds des Leiters	1 200,—	1 217,49	1 500,—	1 500,—	—,—
Titel 29	Sonstiges					
290	Verschiedene Ausgaben *	13 000,—	13 230,68	7 000,—	7 800,—	+ 800,—
291	Repräsentationskosten	3 000,—	1 073,76	3 000,—	2 200,—	— 800,—
		<u>1 111 900,—</u>	<u>1 166 679,25</u>	<u>1 482 000,—</u>	<u>1 610 100,—</u>	<u>+ 128 100,—</u>

* = vordem incl. Umzugskosten vgl. Titel 242

Kapitel 3 Berliner Stelle

Titel 30	Besoldung und Versorgung des (der) Referenten					
300	Besoldung	43 000,—	48 641,86	52 200,—	61 900,—	+ 9 700,—
301	Versorgungskassenbeitrag	—,—	—,—	5 700,—	14 400,—	+ 8 700,—
Titel 31	Vergütung der Angestellten und Arbeiter	79 000,—	105 622,90	131 800,—	159 000,—	+ 27 200,—
Titel 32	Beihilfen und Unterstützungen	2 000,—	2 401,—	2 500,—	3 000,—	+ 500,—
Übertrag:		<u>124 000,—</u>	<u>156 665,76</u>	<u>192 200,—</u>	<u>238 300,—</u>	<u>+ 46 100,—</u>

Ausgaben		Soll 1971	Ist 1971	Soll 1972	Soll 1973	Vergleich zum Soll 1972
		DM	DM	DM	DM	DM
Übertrag:		124 000,—	156 665,76	192 200,—	238 300,—	+ 46 100,—
Titel 33	Reisekosten und Dienstwagen					
330	Laufende Kosten (einschl. Unterhaltung des Dienstwagens)	4 000,—	6 886,28	7 500,—	8 000,—	+ 500,—
331	Dienstwagenrücklage	—,—	—,—	3 000,—	3 000,—	—,—
Titel 34	Geschäftsbedürfnisse					
340	Bürobedarf und Inventar	4 000,—	2 315,31	5 500,—	5 500,—	—,—
341	Porto, Fracht	2 500,—	1 208,65	3 500,—	2 000,—	— 1 500,—
342	Telefon	2 500,—	4 288,04	3 500,—	5 000,—	+ 1 500,—
343	Bücher und Zeitschriften	1 500,—	1 940,96	1 500,—	2 000,—	+ 500,—
Titel 35	Dienstgebäude (Bewirtschaftung) . .	8 000,—	9 398,49	9 000,—	10 000,—	+ 1 000,—
Titel 36	Gebäude Clay-Allee, Terrassenstraße — Bauunterhaltung —	12 000,—	13 024,44	14 000,—	29 000,—	+ 15 000,—
Titel 37	Verschiedene Ausgaben	1 500,—	2 484,05	2 500,—	2 500,—	—,—
Titel 38	Betreuung ökumenischer Gäste	—,—	—,—	800,—	800,—	—,—
		160 000,—	198 211,98	243 000,—	306 100,—	+ 63 100,—
Kapitel 4 Einrichtungen						
Titel 40	Ausschüsse	65 000,—	68 298,19	65 000,—	78 000,—	+ 13 000,—
Titel 41	Beauftragte	6 000,—	4 763,14	6 500,—	6 500,—	—,—
Titel 42	Verf.- und Verwaltungsgericht	4 000,—	1 517,68	4 000,—	3 000,—	— 1 000,—
Titel 43	Senat für Amtszucht	4 000,—	2 470,14	3 000,—	3 000,—	—,—
Titel 44	Spruchorgane	500,—	—,—	500,—	300,—	— 200,—
		79 500,—	77 049,15	79 000,—	90 800,—	+ 11 800,—
Kapitel 5 Innerkirchliche Arbeit						
Titel 50	Prediger- u. Studienseminar Pullach	276 170,—	276 170,—	320 500,—	373 900,—	+ 53 400,—
Titel 51	Sonstige Ausbildungsstätten	137 500,—	137 500,—	137 500,—	160 000,—	+ 22 500,—
Titel 52	Pastoralkolleg	16 000,—	17 330,44	20 000,—	20 000,—	—,—
Titel 53	Fachtagungen	6 000,—	4 251,16	6 000,—	6 000,—	—,—
Titel 54	Handreichungen					
540	Katechismuskommission					
5401	Personalkosten	42 000,—	54 136,90	46 900,—	63 700,—	+ 16 800,—
5402	Reisekosten	7 000,—	16 129,63	10 000,—	18 000,—	+ 8 000,—
5403	Sachkosten	6 000,—	6 591,38	7 000,—	8 000,—	+ 1 000,—
541	Sonstige Handreichungen	8 000,—	8 180,—	8 000,—	8 500,—	+ 500,—
Übertrag:		498 670,—	520 289,51	555 900,—	658 100,—	+ 102 200,—

Ausgaben		Soll 1971	Ist 1971	Soll 1972	Soll 1973	Vergleich zum Soll 1972
		DM	DM	DM	DM	DM
	Übertrag:	498 670,—	520 289,51	555 900,—	653 100,—	+ 102 200,—
Titel 55	Publizistische Arbeit					
550	Zuschuß Lutherische Monatshefte	136 000,—	136 000,—	174 000,—	226 000,—	+ 52 000,—
551	Informationen, Öffentlichkeitsarbeit	30 000,—	29 141,42	30 000,—	30 000,—	—,—
552	Amtliche Veröffentlichungen	30 000,—	45 165,51	46 000,—	46 000,—	—,—
Titel 56	Forschung und Literatur					
560	Theologische Forschung	50 000,—	51 843,01	63 000,—	50 000,—	— 13 000,—
561	Kirchenrechtl. Forschung und Studienkurse	10 000,—	10 086,97	10 000,—	15 000,—	+ 5 000,—
562	Druckkostenzuschüsse					
5620	Monographienreihe	7 500,—	7 500,—	7 500,—	—,—	— 7 500,—
5621	Fortsetzungswerke und Einzelveröffentlichungen	15 000,—	14 050,—	12 500,—	20 000,—	+ 7 500,—
563	Zeitschriften	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
564	Sonstige Literaturhilfen	25 000,—	15 814,—	25 000,—	50 000,—	+ 25 000,—
Titel 57	Kirchliche Einrichtungen					
570	Luthergesellschaft	14 000,—	13 500,—	15 000,—	15 000,—	—,—
571	Berliner Arbeitsgemeinschaft für kirchliche Publizistik					
5710	Rundfunkdienst	8 000,—	8 000,—	8 000,—	8 000,—	—,—
5711	Publizistisches Zentrum Berlin	—,—	—,—	—,—	25 000,—	+ 25 000,—
573	Auswanderer-Mission Hamburg	6 000,—	6 000,—	6 000,—	6 000,—	—,—
574	Andere Einrichtungen	10 000,—	10 100,—	10 000,—	10 000,—	—,—
575	Ökumenische Stiftung Haus Victoria	—,—	—,—	—,—	10 000,—	+ 10 000,—
576	Arbeiten der VELKD auf dem Gebiet der Seelsorge	—,—	—,—	—,—	10 000,—	+ 10 000,—
		840 170,—	867 490,42	962 900,—	1 179 100,—	+ 216 200,—
Kapitel 6	Ökumenische- und Diasporaarbeit					
Titel 60	Leistungen an vertraglich verbun- dene Gemeinden und Kirchen im Ausland	42 000,—	30 078,86	55 000,—	55 000,—	—,—
Titel 61	Diaspora	75 000,—	73 612,40	75 000,—	115 000,—	+ 40 000,—
Titel 62	Literaturhilfen					
620	Weihnachtsversand	65 000,—	88 591,66	70 000,—	70 000,—	—,—
621	Zeitschriftenversand	30 000,—	30 118,37	38 000,—	40 000,—	+ 2 000,—
622	Agendarische- und sonstige Spezialliteratur	5 000,—	2 501,46	5 000,—	5 000,—	—,—
Titel 63	Besuchsdienst	8 000,—	10 769,40	7 000,—	8 000,—	+ 1 000,—
	Übertrag:	225 000,—	235 672,15	250 000,—	293 000,—	+ 43 000,—

Ausgaben		Soll 1971	Ist 1971	Soll 1972	Soll 1973	Vergleich zum Soll 1972
		DM	DM	DM	DM	DM
Übertrag:		225 000,—	235 672,15	250 000,—	293 000,—	+ 43 000,—
Titel 64	Auswandererbegleitung und Schiffsgeistlichendienst	10 000,—	7 116,—	10 000,—	7 000,—	— 3 000,—
Titel 65	Ökumenische Studienarbeit	4 000,—	2 440,60	4 000,—	3 500,—	— 500,—
Titel 66	Sonstige Beihilfen	15 000,—	8 343,77	18 000,—	20 000,—	+ 2 000,—
		254 000,—	253 572,52	282 000,—	323 500,—	+ 41 500,—
Kapitel 7 Zwischenkirchliche Beziehungen und Mission						
Titel 70	Zuschüsse an luth. kirchl. Zusammenschlüsse und Kirchen in Übersee					
700	Australien	5 000,—	3 644,80	5 000,—	5 000,—	—,—
701	Indien	10 000,—	9 937,35	10 000,—	10 000,—	—,—
702	Japan	10 000,—	10 000,—	10 000,—	20 000,—	+ 10 000,—
703	Lateinamerika	20 000,—	17 539,55	20 000,—	30 000,—	+ 10 000,—
704	Südafrika	40 000,—	40 068,—	40 000,—	40 000,—	—,—
705	Tanzania	100 000,—	100 000,—	100 000,—	100 000,—	—,—
Titel 72	Tanzania Assistance Committee . .	30 000,—	30 000,—	30 000,—	30 000,—	—,—
Titel 72	Literaturhilfen für theol. Ausbildungsstätten	5 000,—	5 455,15	6 000,—	6 000,—	—,—
Titel 73	Skandinavien	5 000,—	3 558,12	6 000,—	6 000,—	—,—
Titel 74	Stipendien und Studienförderung . .	15 000,—	14 348,50	15 000,—	15 000,—	—,—
Titel 75	Informationsmaterial für Gemeinden	7 000,—	8 365,10	7 000,—	8 500,—	+ 1 500,—
Titel 76	Weltmission Einzelaufgaben	35 000,—	23 332,87	35 000,—	35 000,—	—,—
Titel 77	Leipziger Mission	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
		282 000,—	266 249,44	284 000,—	305 500,—	+ 21 500,—
Kapitel 8 Sonstige Ausgaben und zum Ausgleich						
Titel 80	Unterstützungen in Notfällen	5 000,—	943,38	11 000,—	49 000,—	+ 38 000,—
Titel 81	Vermischte Ausgaben	20 000,—	18 949,21	15 000,—	22 500,—	+ 7 500,—
Titel 82	Verstärkungsmittel	40 000,—	—,—	35 000,—	35 000,—	—,—
Titel 83	Rücklage Dienstwagen	5 000,—	5 000,—	3 500,—	3 500,—	—,—
Titel 84	Rechnungsprüfung	2 500,—	1 000,—	2 500,—	2 500,—	—,—
Titel 85	Rücklage	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Titel 86	Zu übersehender Fehlbedarf in 1972 für lfd. Versorgungskassenbeiträge	—,—	—,—	80 000,—	22 000,—	— 58 000,—
Titel 87	Lutherisches Verlagshaus (Geschäftskosten 1. Halbjahr 1973)	—,—	—,—	—,—	90 000,—	+ 90 000,—
		72 500,—	25 892,59	147 000,—	224 500,—	+ 77 500,—

*) **Bemerkung:** Durch Überschreitung anderer Kapitel verbraucht.
Vgl. Hinweise in der Jahresrechnung 1971.

Stellenplan der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Lutherisches Kirchenamt			
1973	1972		
1	1	Präsident	B 5
1	1	Vizepräsident	B 3
5	5	Referenten	A 16
3	3	Referenten	A 14
1	1	Büroleiter	A 13
1	1	Bürobeamter	A 11
3	3	Angestellte	BAT V c
3	2	Angestellte	BAT VI b/V c
2	3	Angestellte	BAT VI b
11	11	Angestellte	BAT VII/VI b
6	6	Angestellte	BAT VIII/VII

Über die Eingruppierung im Einzelfall wird gesondert entschieden.

Umlage der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands im Rechnungsjahr 1973

Gliedkirche	% nach EKD-Schlüssel 1972	1972 DM	1973 DM	% der Gesamtumlage 1973
Bayern	10,48 %	1 158 720,—	1 351 693,—	34,004 %
Braunschweig	1,48 %	163 633,—	190 884,—	4,802 %
Eutin	0,16 %	17 686,—	20 631,—	0,519 %
Hamburg	2,86 %	316 225,—	368 889,—	9,280 %
Hannover	8,42 %	930 922,—	1 085 958,—	27,319 %
Lübeck	0,47 %	51 966,—	60 620,—	1,525 %
Schaumburg-Lippe	0,13 %	14 380,—	16 775,—	0,422 %
Schleswig-Holstein	6,82 %	754 068,—	879 650,—	22,129 %
	30,82 %	3 407 600,—	3 975 100,—	100,000 %

Nr. 25 **Beschluß der Generalsynode über den Haushalts- und Stellenplan des Prediger- und Studienseminars Pullach für das Rechnungsjahr 1973.**

Vom 25. Oktober 1972

Auf Grund von § 6 des Kirchengesetzes über das Prediger- und Studienseminar der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 9. Oktober 1959 (ABl. Bd. I S. 169) in Verbindung mit Artikel 17 der Verfassung der Vereinigten Kirche hat die Generalsynode beschlossen:

I.

Für das Rechnungsjahr 1973 (1. Januar 1973 bis

31. Dezember 1973) gilt der als Anlage A beigefügte Haushalts- und Stellenplan mit Erläuterungen.

II.

Der Haushaltsplan wird in Einnahme und Ausgabe mit 399 200,— DM festgestellt.

III.

Die Abschnitte III, VI und VII des Beschlusses über den Haushaltsplan und die Umlage der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für das Rechnungsjahr 1973 gelten entsprechend.

H a m b u r g, den 25. Oktober 1972

Der Präsident der Generalsynode

B u h b e

Haushaltsplan des Prediger- und Studienseminars der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in Pullach für das Rechnungsjahr 1973

(Anhang zum Ordentlichen Haushaltsplan der Vereinigten Kirche gemäß § 6 des Kirchengesetzes über das Prediger- und Studienseminar der VELKD vom 9. Oktober 1959 — ABl. Bd. I S. 169)

Einnahmen	Soll 1971	Ist 1971	Soll 1972	Soll 1973	Vergleich zum Soll 1972
	DM	DM	DM	DM	
5001 Einnahmen des Seminars	23 000,—	31 160,14	25 000,—	25 000,—	—,—
5002 Sonstige Einnahmen	300,—	1 003,98	500,—	300,—	— 200,—
5002a Entnahmen aus Rücklagen	—,—	18 335,45	—,—		
5003 Zuschuß aus dem Gesamthaushalt der VELKD	276 170,—	276 170,—	320 500,—	373 900,—	+ 53 400,—
	299 470,—	326 669,57	346 000,—	399 200,—	+ 53 200,—
Ausgaben					
501 Persönliche Kosten					
5010					
5010a Bezüge der hauptamtl. Lehrkräfte	80 000,—	91 096,83	86 800,—	96 000,—	+ 9 200,—
5010b Versorgungskassenbeitrag	—,—	—,—	—,—	29 000,—	+ 29 000,—
5011 Vergütung für nebenamtl. Lehrkräfte	12 000,—	12 000,—	12 500,—	13 000,—	+ 500,—
5012 Vergütung der Angestellten und Löhne der Arbeiter	90 000,—	108 156,65	118 300,—	130 000,—	+ 11 700,—
5013 Beihilfen	2 000,—	2 714,—	3 000,—	3 000,—	—,—
5014 Verfügungsfonds des Rektors	300,—	265,40	300,—	300,—	—,—
502 Sächliche Kosten					
5020 Bauunterhaltung	12 000,—	12 000,—	12 000,—	12 000,—	—,—
5020a Instandsetzung des Hofes	—,—	8 284,43	—,—	—,—	—,—
Übertrag:	196 300,—	234 517,31	232 900,—	283 300,—	+ 50 400,—

Ausgaben	Soll 1971	Ist 1971	Soll 1972	Soll 1973	Vergleich zum Soll 1972
	DM	DM	DM	DM	DM
Übertrag:	196 300,—	234 517,31	232 900,—	283 300,—	+ 50 400,—
5021 Grundstücksbewirtschaftung	28 040,—	27 003,03	31 000,—	31 000,—	—,—
5022 Inventar	5 000,—	4 997,—	5 500,—	5 500,—	—,—
5023 Bürobedarf	1 200,—	1 075,98	1 500,—	1 500,—	—,—
5024 Porto, Telefon	5 100,—	6 095,72	6 800,—	7 500,—	+ 700,—
5025 Bücher und Zeitschriften	10 000,—	10 000,—	13 000,—	13 000,—	—,—
5026 Reisekosten und Studienfahrten . .	8 400,—	8 730,42	10 000,—	10 000,—	—,—
5027 Dienstwagen	1 500,—	897,05	1 500,—	1 500,—	—,—
5028 An- und Abreise von Teilnehmern und Referenten	2 300,—	2 267,40	3 500,—	3 500,—	—,—
503 Wirtschaftsführung					
5030 Verpflegungskosten für Teilnehmer und Gäste	30 930,—	29 077,66	30 900,—	32 000,—	+ 1 100,—
504 Sonstige Ausgaben					
5040 Rücklage für Dienstwagen	2 000,—	2 000,—	2 000,—	2 000,—	—,—
5041 Rechnungsprüfung	400,—	8,—	400,—	400,—	—,—
5042 Unvorhergesehenes und zum Ausgleich	8 000,—	—,—	7 000,—	8 000,—	+ 1 000,—
	<u>299 170,—</u>	<u>326 669,57</u>	<u>346 000,—</u>	<u>399 200,—</u>	<u>+ 53 200,—</u>

Stellenplan des Prediger- und Studienseminars in Pullach

1973	1972		
1	1	Rektor	A 16
1	1	Studieninspektor	A 14
1	1	Wirtschaftsleiterin	BAT VII/VI b
1	1	Sekretärin (Diakonisse)	BAT VII/VI b
1	1	Hausmeister	BAT VIII/VII
4	4	Hausangestellte	BAT X/VIII
1	1	Praktikantin	MTB VIII

Über die Eingruppierung im Einzelfall wird gesondert entschieden.

Nr. 26 Beschluß der Generalsynode zu Haushaltsfragen.**Vom 25. Oktober 1972 .**

Auf Grund von Artikel 17 der Verfassung sowie des Kirchengesetzes über das Prediger- und Studienseminar der Vereinigten Kirche vom 9. Oktober 1959 wird beschlossen:

1. Dem Lutherischen Kirchenamt wird hinsichtlich der Haushaltsführung, Rechnungslegung und Kassenführung im Rechnungsjahr 1971 Entlastung erteilt.

2. Dem Lutherischen Kirchenamt wird hinsichtlich der Jahresrechnung 1971/72 für den Außerordentlichen Haushaltsplan Entlastung erteilt.

3. Dem Lutherischen Kirchenamt und dem Rektor des Prediger- und Studienseminars Pullach wird hinsichtlich der Haushaltsführung, Rechnungslegung und Kassenführung für das Prediger- und Studienseminar Pullach im Rechnungsjahr 1971 Entlastung erteilt.

H a m b u r g , den 25. Oktober 1972

Der Präsident der Generalsynode
B u h b e

IV. Personalmeldungen

Generalsynode**Finanzausschuß:**

Auf der 7. Tagung der 4. Generalsynode wurde Dipl.-Ing. Paul Döring, Lübeck, für den verstorbenen Synodalen Paul Reinke, Lübeck, in den Finanzausschuß gewählt.

Senat für Lehrfragen:

Die 4. Generalsynode hat auf ihrer 7. Tagung Rechtsanwalt Dr. Harmsen als Stellvertreter des Präsidenten der Generalsynode im Senat für Lehrfragen gewählt.

Lutherisches Kirchenamt:

Kirchenassessor Hartmut-Frank Igney ist mit Ablauf des 31. Oktober 1972 auf eigenen Antrag aus dem Dienst der Vereinigten Kirche ausgeschieden.

Beauftragter für Missionsfragen:

Die Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands ernannte den Direktor des Missionswerkes der Evang.-Luth. Kirche in Bayern, Horst Becker, zum Beauftragten der VELKD für Äußere Mission. Becker ist damit Nachfolger von Professor D. Georg F. Vicedom, der aus Gesundheitsgründen dieses Amt niederlegte.

